

Theologische Revue.

In Verbindung mit der theologischen Fakultät zu Münster und unter Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern
von mindestens 12-16 Seiten.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.
(Postzeitungskat. 7492).

von
Privatdozent Dr. Franz Diekamp.
Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.

Bezugspreis
halbjährlich 5 M.
Inserate
25 Pf. für die dreimal
gespaltene Petitzeile oder
deren Raum.

Nr. 17.

20. Oktober 1902.

1. Jahrgang.

Zur Kunde des Urchristentums I:
Batiffol, Etudes d'histoire et de théologie
positive (H. Koch).
König, Neueste Prinzipien der alttestament-
lichen Kritik (Holzhey).
Schloegl, De re metrica veterum Hebraeo-
rum disputatio (Feldmann).

Schloegl, Ecclesiasticus (39, 12-49, 16) ope
artis criticae et metricae in formam origi-
nalem redactus (Feldmann).
Fischer, Zur Geschichte der evangelischen
Beichte (P. A. Kirsch).
Griselle, Bourdaloue. Histoire critique de
sa prédication (Bellesheim).
Griselle, Sermons inédits de Bourdaloue
(Bellesheim).

Kneib, Die Unsterblichkeit der Seele
(Rolfes).
Hohoff, Warenwert und Kapitalprofit (Ott).
Leitner, Lehrbuch des katholischen Ehe-
rechts (Böckenhoff).
Kleinere Mitteilungen.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Zur Kunde des Urchristentums. *)

I.

Drei namhafte Gelehrte, der Rektor des Institut catholique zu Toulouse, Pierre Batiffol, der Barnabit Giovanni Semeria in Genua und der Theologieprofessor Ernst v. Dobschütz in Jena, nehmen in größeren Publikationen zu den um die Verfassung und innerkirchliche Verhältnisse des ältesten Christentums sich drehenden Fragen Stellung.

In einem kurzen Vorwort legt Batiffol die methodologischen Grundsätze dar, von welchen er sich in seinen Forschungen leiten ließ. Er bekennt sich zu denen, „qui estiment qu'il faut lire les textes anciens avec une attention scrupuleuse, s'efforcer d'en saisir le sens strict et littéral“. Über die sog. Arkandisziplin und die Agapen hat er schon im Dictionnaire de théologie 1901 (vgl. Theol. Revue 1902 Nr. 7 Sp. 221), über die ursprüngliche Hierarchie in der Revue biblique 1895 gehandelt; diese Arbeiten haben aber hier des retouches importantes erfahren.

1.) Was Batiffol S. 6 bemerkt: „Quand un faux ou une erreur a pénétré dans l'École (entendez les cahiers de Sorbonnistes et les manuels de Séminaires), il ne faudrait pas moins qu'un ange du ciel pour rétablir la vérité“ findet nicht allein in Frankreich seine Bestätigung, und es bleibt wahr, wenn es auch nicht gerade für die sog. Arkandisziplin im Sinne B.s zutreffen sollte. Er zeigt, nachdem er die Geschichte der gelehrten und ungelehrten Meinungen über die Arkandisziplin kurz skizziert und ihre Ableitung aus den heidnischen Mysterien abgewiesen hat, vor allem, daß es bis zum 3. Jahrh. in der „Großkirche“ überhaupt keine gab. Justin und Irenäus kennen

sie nicht. Letzterer macht sie den Gnostikern seiner Zeit sogar zum Vorwurf (S. 12). Die Stelle im Apologeticum Tertullians c. 7, die so oft für sie angerufen wurde, beweist im Gegenteil, que l'arcane est une imputation contre laquelle Tertullien défend le christianisme (S. 21). Ins Leben gerufen wurde sie durch das gegen Ende des 2. Jahrh. auftauchende Katechumenat, und bei Origenes ist sie vollendete Thatsache (S. 27). Sie bezog sich aber nur auf die kirchliche Predigt und die Liturgie, nicht auf die schriftstellerische Thätigkeit, und war, wie B. annimmt, une règle catéchétique, rien que cela, et cela partout (S. 32), une méthode pédagogique (S. 34). Derselbe Origenes, welcher in der Predigt plötzlich geheimnisvoll wird, wo er bei der Eucharistie anlangt, spricht sich in Kommentaren ganz offen über sie aus (S. 27 f.). Im 3. und 4. Jahrh. in Übung, erreicht die „Fiktion“ in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. ihren Höhepunkt. B. glaubt sodann, daß der Brauch gegen Ende desselben Jahrhunderts zugleich mit dem Katechumenat verschwinde. Dieser Endtermin ist aber sicher zu früh angesetzt. Denn nach can. 29 des Konzils von Epaon im J. 517 (Harduin II 1050) ist die Katechumenenentlassung in Gallien noch in Übung. Die Expositio brevis antiquae liturgiae Gallicanae aber, die übrigens, wie ich in der Theol. Quartalschrift 1900 S. 525 ff. gezeigt habe, nicht vom Bischof Germanus von Paris († 576) geschrieben sein kann, sondern spätem Datums ist, kennt wohl noch den Entlassungsruf des Diakons in der Liturgie, aber nicht mehr die Entlassung selber (ep. 1 Migne 72, 92). Bei Ps.-Dionysius (Eccles. Hierarch. 3, 2) erscheint die Entlassung der Katechumenen am Ende des 5. Jahrh. noch voll in Übung und auch das arcane catéchétique ist ihm nicht fremd geworden, wie B. mit einseitiger Bezugnahme auf Myst. Theol. c. 1 annimmt. Bei ihm ist zwar mehr als bei einem andern Kirchenschriftsteller die Geheimthuerei zumeist künstliche Fiktion, aber auch das katechetische Arkanum klingt doch ganz deutlich durch, wenn es in der Eccles. Hierarch. 1, 5 heißt, die Symbolreden seien nur den göttlichen Hierotelesten enthüllt, und man dürfe sie nicht ἐξάγειν εἰς τοὺς ἐκ τῆς λειτουργίας, oder wenn er 2, 1 vor Erklärung des Taufritus ruft: καὶ μοι μηδεὶς ἀτέλεστος εἰς τὴν θείαν λέτω. Die Gebete bei der Totenbestattung darf man nicht einmal ἐν γραφαῖς ἀφεσηνέειν VII, 3, 10). Ist das nicht

*) 1.) Batiffol, Pierre, recteur de l'Institut catholique de Toulouse, Etudes d'histoire et de théologie positive. La discipline de l'arcane, les origines de la pénitence, la hiérarchie primitive, l'agape. Paris, Victor Lecoffre, 1902 (VIII, 311 S. 12^o). Fr. 3,50.

2.) Semeria, Giovanni, Barnabita, Dogma Gerarchia e Culto nella Chiesa primitiva. Roma, Federico Pustet, 1902 (XIV, 418 S. gr. 8^o). L. 4,50.

3.) Dobschütz, Ernst v., Die urchristlichen Gemeinden. Sitengeschichtliche Bilder. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1902 (XIV, 300 S. gr. 8^o). M. 6.

dieselbe Haltung, wie sie aus dem von Batiffol S. 38 f. angeführten Brief des Papstes Innocenz I im J. 416 uns entgegentritt? Vielleicht darf ich den geehrten Verf. bezüglich der Geheimthueri in philosophischen und theologischen Kreisen auf die Ausführungen in meiner Monographie über Ps.-Dionysius in seinen Beziehungen zum Neuplatonismus und Mysterienwesen 1900 S. 108 ff. aufmerksam machen. Mit Recht sieht B. im Ps.-Areopagiten den letzten Repräsentanten der Geistesrichtung, welche mit Klemens von Alexandrien anhebt, dem „ungeschickten Synkretisten“, der „mit vollendeter Geschmacklosigkeit“ die „eleusinische Phraseologie“ ins „Reich Gottes“ eingeführt hat (S. 36), und er lächelt über die, welche in ihm einen Zeitgenossen des h. Paulus erblicken (S. 38).

2.) Die zweite weitaus umfangreichste Abhandlung (S. 45—222) befaßt sich mit der in Frankreich gegenwärtig mehr noch als in Deutschland ventilerten Frage von den *origines de la pénitence*. Den Anstoß gab dort das große Werk von Lea: *A history of auricular confession and indulgences in the latin Church* (1896), und es stehen sich nach Batiffols und Boudinhons Bemerkungen zwei Gruppen, die *théologiens d'école* und die von ihnen mehr oder weniger als Ketzer verdächtigten historisch orientierten Theologen gegenüber. Daß unter letzteren der Kanonist Boudinhon vorne an steht, dürfte der Beachtung wert sein, und ebenso, daß die Dinge in Frankreich, wie mir scheint, mehr mit Namen genannt werden als bei uns. Es hat sich vor einigen Jahren manch kindliches Gemüt an einer Bemerkung P. Odilo Rottmanners gestoßen, daß der h. Augustinus nie das Sakrament der Buße empfangen habe, und doch enthält sie für Kenner des altchristlichen Bußwesens eine Binsenwahrheit. Vacandard bemerkt einmal: „On aurait fort embarrassé saint Augustin, si on lui avait demandé quelles étaient la matière, la quasi-matière et la forme du sacrement de pénitence“ (bei Batiffol S. 209), und Boudinhon schreibt bei der Besprechung von Batiffols Abhandlung: „Faut-il aller plus loin et dire que l'on devait recourir à la pénitence publique, au IV^e siècle, pour tous les péchés que les théologiens du XVI^e siècle, ou saint Liguori, regardent comme mortels? Qui oserait l'affirmer?“, und er fragt mit Recht: „Au fait, qui a jamais connu un catalogue des péchés mortels officiellement dressé par l'église?“ (*Canoniste contemporain* 1902 S. 408). Batiffol zeichnet vortrefflich die stufenweise Entwicklung des Bußwesens von der Strenge zur Milde. Der Hirte des Hermas, zu dessen Zeit einige Lehrer die Vergehungen der Gläubigen für irrelevant hielten, während andere umgekehrt einem schroffen, Pflicht und Rat verwechselnden Enkratismus huldigten, der *un esprit, non une secte, un esprit répandu dans l'Église même, au second siècle* war (S. 53), vertritt selber einen *encratisme adouci* d. h. er verlangt Enthaltung von schwerer Sünde, gewährt jedoch den Kapitalsündern, aber nur in einer Art Jubiläum für die Gegenwart, eine einmalige Buße, die *μετάνοια* und *ἵλασις* in sich begreift (S. 64). Bei Tertullian besteht zwischen den beiden Schriften *de poenitentia* und *de pudicitia*, bezw. zwischen seiner katholischen und montanistischen Periode ein flagranter Widerspruch, dessen Ausgangspunkt sich aber noch erkennen läßt: da von der Kirche gewissen Sündern die Rekonziliation verweigert wurde, obwohl man ihre Exomologese — was nicht einen einmaligen Akt, sondern eine dauernde Bußleistung ausdrückt, — für wirksam bei Gott hielt, schloß

Tertullian als Montanist daraus, daß die betreffende Sünde *irremissibile* sei und nur von Gott selber vergeben werden könne, während die katholische Auffassung lautete: diese Sünde ist Gott reserviert, aber von der Kirche, welche das Reservat auch aufheben kann (S. 84). Letzteres that Papst Kallistus bezüglich des Ehebruchs und der Unzucht und gewährte diesen Sündern einmalige Verzeihung d. h. er ließ sie nach geleisteter Exomologese zur *communicatio ecclesiastica* zu. Die Zulassung wird ausgesprochen durch den Bischof oder aber gleichwertig — durch einen Martyrer. So stellt es Tertullian in seiner gegen das päpstliche Bußedikt gerichteten Schrift *de pudicitia* dar, und B. nimmt es an (S. 100). Ob aber der leidenschaftliche Montanist hier nicht übertrieben hat und die Intervention der Martyrer im Sinne des Kallistus nur eine allerdings wirksame Fürbitte bedeutete? Tatsächlich stand 30 Jahre nachher die römische Kirche völlig auf dem Standpunkte Cyprians, welcher die Übergriffe der angehenden Martyrer zurückwies und ihren *libelli* nur den Charakter einer Fürbitte beim Bischof zuerkannte (S. 120). Nach dem Berichte der Philosophumenen wurde der Klerus durch das Kallistische Edikt von der Exomologese (öffentlichen Buße) ausgenommen (S. 102 ff.). Eine weitere Ausdehnung der durch Kallist eingeleiteten Milde zog der Massenabfall in der decischen Verfolgung nach sich. Cyprian, das Konzil von Karthago 251, und Papst Kornelius waren darin einig, daß den Gefallenen nach entsprechender Bußleistung Verzeihung gewährt werden solle, und die Andersdenkenden schieden als Novatianer aus der Kirche aus. Deutlich treten jetzt die Begriffe heraus: *poenitentiam agere, ad exomologesin venire, manum imponere* (S. 111 ff.).

Der *minister ordinarius* der Buße war im 2. und 3. Jahrh. der *sacerdos par excellence*, der Bischof. Erst im weiteren Verlaufe treten Bußpriester auf, in Rom gegen Ende des 5. Jahrh., in Konstantinopel aber viel früher. Sehr beachtenswert sind B.s Ausführungen über die Aufhebung des Bußpriesteramtes durch den Patriarchen Nektarius von Konstantinopel anlässlich der vielerörterten Beichte im J. 391 (S. 151 ff.). „Le scandale consista en ce qu'un diacre avait été déposé sur la dénonciation d'un témoin unique, qui par surcroît était sa complice. Or rien de tout cela ne se serait produit, si la femme coupable n'avait pas été obligée d'ouvrir sa conscience à un pénitencier: l'indignation rejaillit ainsi sur l'institution du prêtre pénitencier, c'est-à-dire sur l'instruction préalable à la réconciliation“. Was die Art der Beichte betrifft, so erklärt B., daß von einer öffentlichen Beicht seit dem 2. Jahrh. in den Texten keine Spur sich findet, und der Brief des Papstes Leo I an die Bischöfe Campaniens die öffentliche Beichte als eine Neuerung oder Singularität der dortigen Kirche, jedenfalls als eine Ungehörigkeit tadelt und verbietet (S. 153).

S. 160 ff. wird die römische und abendländische Bußpraxis des 4. und 5. Jahrh. dargestellt. Das Bekenntnis ist geheim, die Buße öffentlich, die Rekonziliation erfolgt am Gründonnerstag. B. findet zwei Klassen von Büßern: solche welche *graviora* und solche welche *leviora peccata* begangen haben; erstere sind, mit dem Bußgewand bekleidet, an die Kirchthüre verwiesen, letztere nehmen am Gottesdienste teil und werden nach einiger Zeit durch die *manus impositio* zur Kommunion wieder zugelassen. Bezüglich der *missa paenitentium* verweist er

auf seinen Artikel im *Bulletin de litt. eccl.* 1902 S. 5 ff., in welchem er zu meinen Ausführungen hierüber (Theol. Quartalschrift 1900 S. 481 ff.), die ihm aber nicht selber vorgelegen haben, sondern nur in der Skizzierung Boudinhons (*Revue d'histoire et de littérature religieuses* 1902 S. 1 ff.) bekannt wurden, Stellung genommen hat. Ich werde andern Ortes darauf zurückkommen und bemerke hier nur, daß auch Batiffol einen liturgischen Akt der Büsserentlassung nicht bezeugt findet. Seine Klasseneinteilung aber scheint mir nicht begründet.

Den Klerikern ist die öffentliche Buße nur gestattet, wenn sie ab- und in den Laienstand zurückversetzt werden; sonst müssen sie durch eine *privata secessio* sich reinigen (S. 169 ff.). Für die Rückfälligen giebt es keine kirchliche Buße mehr; sie erhalten jedoch, wenn sie privatim Buße gethan haben, in *extremis* die h. Kommunion als Viaticum, aber — ohne Handauflegung und Absolution, welche Gott überlassen bleibt. So merkwürdig uns dieser Grundsatz erscheinen mag, er ist von Papst Siricius (S. 177 f.) und vom Konzil von Orange 441 im 3. Kanon (S. 181) ausgesprochen. B. glaubt nun zwar bei Innocenz I, Leo I u. a. Spuren einer Wiederholung der Buße entdeckt zu haben (S. 182 ff.), fühlt aber selber (S. 189 f.), daß die Texte dies nicht kategorisch ausdrücken. Thatsächlich wenden sich die betreffenden Worte an Sünder, welche der erstmaligen Buße sich entziehen oder dieselbe aufschieben; daß deren Zahl nicht gering war, hebt B. selber wiederholt hervor. Von einem „usage de la réitération annuelle de la réconciliation“ (S. 190) kann in dieser Zeit vollends nicht die Rede sein. Erst gegen Ende des 6. Jahrh. (Konzil von Toledo 589) findet sich die beliebige Wiederholung der Buße, aber mit der Einschärfung, daß es den Pönitenten nicht zu leicht gemacht werden dürfe (S. 193).

An seine historischen Darlegungen schließt B. S. 195 ff. eine *discussion théologique* an, in welcher er sich mit Boudinhon, Brucker, Vacandart, Harent und Hogan auseinandersetzt und zugleich die Frage in dogmatische Beleuchtung rückt.

Aufgefallen ist mir, daß B. der Bußstationen und der hierüber geführten Kontroverse mit keiner Silbe Erwähnung thut, was offenbar damit zusammenhängt, daß er in der ganzen Abhandlung der lateinischen Kirche mehr Aufmerksamkeit schenkt als der griechischen. Beachtenswert ist aber immerhin, daß auch er in der abendländischen Kirche keine Bußstationen, wie sie den Kirchen Kleinasiens eigen waren, entdecken konnte. Die oben berührte Annahme von zwei Büsserklassen bzw. zwei Bußarten ist nämlich mit den Bußstationen und dem Übergang von der einen zur andern nicht zu verwechseln. Man muß sich nur wundern, wie in Deutschland noch immer mancher mit der Zähigkeit des Aberglaubens an dem Wahne festhält. Die deutsche Litteratur, namentlich v. Funks Untersuchungen, sind von B. nicht genügend gewertet worden. Die Synode von Elvira kann man nach dem neuesten Stand der Forschung nicht mehr genau auf das Jahr 306 festlegen, wie es S. 142 geschieht, sondern muß die Zeit um 300 dafür offen lassen.

3.) Ein geistvoller Essai über die älteste Hierarchie! Zunächst werden die wichtigsten Zeugnisse in geographischer Gruppierung vorgeführt: bezüglich der Kirchen Kleinasiens zeugen die Briefe des Ignatius für ein fortgeschrittenes Stadium, während Apg. 14, 23 u. 20, 17 ff. sowie

die Briefe Pauli an die Kolosser und an Philemon den ursprünglichen Bestand repräsentieren; für Europa wird der Klemensbrief, welcher *l'expression de la conscience romaine à la fin du règne de Domitien* ist (S. 234), in Vergleich gesetzt mit dem 1. Briefe Pauli an die Korinther, der Brief Polykarps an die Gemeinde von Philippi in Macedonien mit dem des Apostels ebendahin und mit seinem ersten Schreiben an die Thessalonicher. Für Rom selber kommen der Klemensbrief, der Brief des Ignatius, Hegesipp und Irenäus in Vergleich mit dem ersten Petrusbrief und dem Sendschreiben Pauli an die Römer. Zu dieser asiatischen und europäischen Gruppe gesellen sich als dritte die Pastoralbriefe und der Hebräerbrief, in welchem B. eine *épître d'origine romaine* aus der Zeit der neronischen Verfolgung und des 1. Petrusbriefes zu erblicken geneigt ist (S. 246). Eine vierte und letzte Gruppe ist die syropalästinensische: Jakobusbrief und Didache (S. 247 ff.). Natürlich werfen sämtliche Ignatiusbriefe ihr Licht auch auf die Kirchenverfassung in Syrien (S. 229 f.).

Batiffol ist S. 233 mit vielen anderen der Anschauung, daß Röm. 16, 1—20 nach Ephesus gehöre. Wie wenig wahrscheinlich dies ist, hat Belser, Einleitung in das Neue Testament 1901 S. 527 ff. u. S. 541 f. dargelegt. S. 240 hätte die Kontroverse über den Papst-katalog Hegesipps kurz gestreift werden können.

Nachdem so die wichtigsten Stellen herausgehoben sind, weist B. die Theorien von Ritschl, Renan, Weingarten, Holtzmann, Hatch, Harnack, Weizsäcker, Löning, Sohm zurück. „*Ces divers systèmes évolutionnistes supposent tous que le besoin crée l'organe et ce postulat suffisait à mettre entre eux et nous une mésintelligence radicale*“ (S. 257). Sodann legt er seine eigene Anschauung dar, um S. 266 den Gang der Entwicklung kurz zusammenzufassen: „*1^o des fonctions préparatoires, missionnaires, l'apostolat, la prophétie, la didascalie; — 2^o un ordo local purement honorifique et ne conférant qu'une notabilité de fait, le presbyterat; — 3^o une fonction liturgique et sociale, le diaconat; — 4^o une fonction liturgique, sociale et de prédication, l'épiscopat, épiscopat plural comme le diaconat; — 5^o l'épiscopat plural disparaissant au moment où les apôtres disparaissent, et se démembrant pour donner naissance à l'épiscopat souverain de l'évêque et au sacerdoce subordonné des prêtres*“. Wie man im einzelnen über B.s Anschauung denken mag, sein Grundgedanke ist sicherlich richtig, daß nicht etwa der Episkopat aus dem Presbyterat (im heutigen Sinne) sich gleichsam durch Potenzierung entwickelt, sondern umgekehrt der Presbyterat aus dem Episkopat durch Einschränkung sich herausgelöst hat. Die heutigen Priester sind die Nachfolger der pluralen ἐπίσκοποι (προεσβύτεροι ἐπισκοποῦντες, προεστώτες, ποιμένες, ἡγούμενοι, προϊστάμενοι) und der heutige Bischof ist der Nachfolger des singularen monarchischen ἐπίσκοπος, der an die Stelle der Apostel trat, und damit Nachfolger der Apostel. B. ist es ein Leichtes, den Angriff Michiels' (*L'origine de l'épiscopat* 1900) auf seine früher schon geäußerte Auffassung abzuwehren (S. 266 ff.). Dabei spielt auch eine Bulle Innocenz' VIII (1489) herein, welche den Äbten von Cîteaux, also einfachen Priestern, das Recht verleiht, Diakone zu weihen. Wie steht es mit der Echtheit der Bulle? Schon Name und Zeit Innocenz' VIII berechtigt zum Mißtrauen, und das Privilegium ist ziemlich einzigartig.

4.) Die vierte und letzte Untersuchung über die Agape (S. 279 ff.) endet mit einer völligen Eliminierung derselben. Es gab nach B.s These niemals, weder im Morgen- noch im Abendland, ein von der eucharistischen Feier verschiedenes, aber mit derselben in Verbindung stehendes und später von ihr getrenntes, rituelles oder liturgisches, Agape genanntes Mahl. Vielmehr beziehen sich die dafür angeführten Stellen entweder auf die Eucharistie selber, oder auf Almosenspenden — zu der Bedeutung von Almosen kam das Wort *agape* im Lateinischen auf demselben Wege, auf dem *ἐλεημοσύνη* sie vorher im Griechischen erlangt hatte — oder auf Mahlzeiten, welche den Armen, namentlich armen alten Frauen, von reichen Gemeindemitgliedern bereitet wurden, aber jeglichen rituellen Charakters entbehrten, oder endlich auf Mahlzeiten, die an den Gedächtnistagen der Martyrer oder den Anniversarien Verstorbener oder bei Wallfahrten an den Begräbnisstätten gehalten, jedoch wegen Ausartung und wegen der Ähnlichkeit mit den heidnischen *parentalia*, deren Kopie sie wahrscheinlich waren, gegen Ende des 4. Jahrh. in Italien und Afrika verboten wurden.

Gegen B.s Ausführungen erheben sich mancherlei Bedenken, die schwerwiegendsten bezüglich der meist als *locus classicus* für die Agape angeführten Stelle bei Tertullian *Apologet.* 39, welche B. selber im *Dictionnaire de théologie s. v. Agapes* noch von den „Agapen“ verstanden hat, jetzt aber von der Eucharistie erklärt. Das „*editur quantum esurientes capiunt*“ als Regel stimmt herzlich schlecht mit der Weisung des Apostels I Kor. 11, 22. Die weiteren Worte: „*Ita saturantur, ut qui meminerint etiam per noctem adorandum Deum sibi esse*“ weisen auf ein abendliches *convivium* hin, während der eucharistische Gottesdienst zu Tertullians Zeit bereits in der Frühe gefeiert wurde. Die Schilderung: „*Ita fabulantur, ut qui sciant Deum audire. Post aquam manualet lumina, ut quisque de scripturis sanctis vel de proprio ingenio potest, provocatur in medium Deo canere; hinc probatur quomodo biberit*“ spricht ebenfalls ganz entschieden gegen die eucharistische Feier. Und wenn B. das Schweigen Tertullians über den Inhalt der Eucharistie damit entschuldigt „*il risquerait trop d'être inintelligible*“, so hätte dies den Justin ja auch dazu bewegen können. Daß I Kor. 11, 20 ff. nur von der Eucharistie und nicht von Agapen die Rede ist, halte ich für eine sichere Erkenntnis (S. 280 ff.). Die Wendung B.s in seinem Resumé: „*Saint Paul réprouve comme un désordre l'essai tenté par les Corinthiens de joindre un repas à la célébration de l'eucharistie*“, dürfte darum nicht ganz richtig sein, weil Paulus nicht über die Verbindung eines Mahles mit der Eucharistie Klage führt, sondern darüber, daß in Korinth die Eucharistie selber in Gefahr steht eine gewöhnliche Mahlzeit zur Stillung von Hunger und Durst zu werden. — Der *can. 70* des Trullanum (692): „Die Agapen innerhalb der Kirchen sind verboten“ ist von B. gar nicht erwähnt worden.

B.s Untersuchungen scheinen mir sehr bedeutsam und der Beachtung seitens der deutschen Theologen in hohem Grade wert zu sein. Es wäre dringend zu wünschen, daß wenigstens die Wissenschaft in solchen Fragen endlich einigermaßen zur Klarheit käme und eventuell alten Ballastes sich entledigte. B. wiegt sich freilich nicht in Illusionen: „*Ne nous flattons pas: on affirmera longtemps encore*“ (S.

311). — Noch eine rein technische Bemerkung! Der an sich schon vage Haupttitel *Études d'Histoire et de Théologie positive* wird auch als Kolumnentitel durch das ganze Buch durchgeführt, was natürlich gar keinen Wert hat und bei dem Fehlen eines Personen- und Sachregisters doppelt bedauert wird.

Reutlingen.

Hugo Koch.

König, Ed., Dr. phil. u. theol., o. Professor an der Univ. Bonn, Neueste Prinzipien der alttestamentlichen Kritik, geprüft von E. K. Groß-Lichterfelde-Berlin, Edwin Runge, 1902 (80 S. 8°). M. 2.

Eine Reihe von kritischen Grundsätzen, welche zum größten Teil schon die frühere Forschung, wenn auch unter weniger prätentösen Namen, zum Teil erst die Gegenwart verwertet hat, wird von K. auf ihre Verlässlichkeit geprüft. Zu den gebilligten zählt er grammatische Richtigkeit, litterarische und sachliche Abhängigkeit — letztere wird in schwerfälligem Ausdruck als „geistesgeschichtliche Priorität“ umschrieben — und die Bevorzugung der schwierigeren Lesart. Unzuverlässig ist der Maßstab stilistischer Richtigkeit und Kongenialität, sowie der metrischen Beschaffenheit, besonders aber die komparativistische Methode, das Personifikationsprinzip und die poetisierende Methode.

Da es sich dem Titel nach um „Prinzipien“ handelt, so erwartet man, der Verf. werde in irgend einer Richtung die Linie angeben, nach welcher die Annahme oder Ablehnung derselben erfolgen muß. Das geschieht nun nicht, sondern er zieht vielmehr eine Reihe von Einzelheiten heran, in welchen das jeweilige „Prinzip“ sich bewährt, oder versagt, oder unrichtig gehandhabt wurde. Genau genommen schließt K. keines der oben genannten Kriterien völlig aus, und so verliert sich die ganze Beweisführung in einem Geplänkel um mehr oder minder wichtige Einzelheiten. Es ist auch in der That nicht abzu sehen, wie K., nachdem er sich sichtlich daran erbaut hat, daß z. B. die Reformatoren „als leuchtendes Vorbild“ eine Anzahl biblischer Schriften „nicht mit numeriert“ und damit kritisch aus der Bibel verwiesen haben, es der modernen Kritik verargen wollte, wenn sie sich mit unbestreitbar viel größerem Aufwand wissenschaftlicher Hilfsmittel gegen einzelne Verse und Abschnitte des Bibeltextes erklärt.

Leicht gelingt es ihm dagegen in Einzelheiten, für welche besonders Duhm und Gunkel die Kosten bestreiten, nachzuweisen, daß subjektive und einseitige Handhabung der genannten Kriterien, besonders der „Metrik“ und Stilechtheit zu unerträglicher Willkür in der Behandlung des Textes führen. Mit Recht wird betont, daß diese und ähnliche Maßstäbe vor allem selbst viel sicherer und objektiver bestimmt sein müßten, ehe man sie zu so einschneidender Beurteilung der überlieferten Textgestalt verwendet. Immerhin bleibt auch dann noch dem persönlichen Urteil ein weites Feld, wie sich beispielsweise an dem Belege zeigen läßt, den K. für die Berechtigung der *lectio difficilior* beibringt. War nämlich der „Hellenist“, der Is. 26, 19 geschrieben hat, überhaupt ein Jude, dann ist von seinem Standpunkt aus die Lesart: *ἀναστήσονται οἱ νεκροί* die schwierigere; die hebräische: „leben werden deine Toten“ spricht einen gar nicht seltenen Gedanken aus.

Die Einleitung ist seltsam persönlich gefaßt; die

Sprache wird, indem sie bilderreich sein will, bisweilen geschraubt.

Im ganzen geht aus der Abhandlung deutlich hervor, wie der Boden der alttestamentlichen Kritik trotz angestrengtester Arbeit zur Zeit noch fast bei jedem Schritte schwankt. Ihr Verdienst besteht hauptsächlich in dem Nachweis, den Mangel wirklich gesicherter Resultate trotz vieler gegenteiliger Behauptungen klar zu zeigen.

Passau.

Carl Holzhey.

1. **Schloegl**, Dr. Niv., O. Cist., *De re metrica veterum Hebraeorum disputatio*. Cum appendice. Vindobonae (Mayer & C.) 1899 (52 u. 25 S. 4^o). M. 6.

2. **Schloegl**, Dr. Niv., O. Cist., *Ecclesiasticus (39, 12—49, 16) ope artis criticae et metricae in formam originalem redactus*. Vindobonae (Mayer & C.) 1901 (XXXIV, 72 S. 4^o). M. 7.

In beiden Editionen erhalten wir die zum Druck ausgearbeiteten gekrönten Lösungen der von der Wiener theologischen Fakultät gestellten Preisaufgaben vom J. 1897 und 1898.

1.) Die erste behandelt das mehr und mehr ins Vordergrund tretende metrische Problem der poetischen Literatur der Hebräer. Sie giebt nicht die Aufstellung und Begründung eines einzelnen Systems, ist vielmehr eine systematische Zusammenstellung alter Zeugnisse jüdischer und christlicher Schriftsteller über die poetische Form des A. T. und metrischer Versuche aus neuerer Zeit, hat also den Charakter beibehalten, den die zu Grunde liegende Preisschrift an sich trug.

Die einzelnen Systeme werden scharf und präzise in ihren Grundzügen aufgestellt und mit kritischem Urteil besprochen. Als letztes wird das von Grimme skizziert, dem Sch. die Palme zuerkennt und treue Heeresfolge gelobt, *quod parallelismum membrorum observat, textum Masorethicum quam maxime potest integrum relinquit, omnes denique virtutes ceterorum in se comprehendit*. Ich kann es nicht als meine Aufgabe betrachten, Sch.s Urteil und damit Grimmes System einer Kritik zu unterziehen, das muß ich berufenerem Munde überlassen. Die Frage ist von neuem aufgerollt, nachdem ein Metriker von Fach und Ruf wie Eduard Sievers das Wort ergriffen und auch schwerwiegende Bedenken gegen das „rhythmische Morengesetz“ geltend gemacht hat (Metrische Studien § 54).

Während Sch. in der Metrik Grimme folgt, verläßt er in der Strophik seine Bahnen, um die von Müller und Zenner einzuschlagen. Grimme betrachtete anfangs als Strophe einen durch *Sof pasuk* abgeschlossenen Langvers, eine Meinung, die er nunmehr in zwei wesentlichen Punkten abgeändert hat; aber das betont er gegen Sch. noch mit Entschiedenheit, daß „wie das anfangs angeschlagene Versmaß bis zum Ende nicht wechseln darf, so auch die zuerst angeschlagene Strophenform sich dauernd gleich bleiben muß“. Als sichere Strophenzeichen dienen ihm nur der Terminus סלה und der Kehrsvers. Sch. benutzt als solche auch die akrostichisch gebrauchten Buchstaben, ferner *Responsio*, *Concatenatio* und *Inclusio*. Außerdem nimmt er mit Zenner Wechselstrophen an.

Ein Anhang zeigt die Anwendung der aufgestellten Prinzipien und giebt eine Anzahl ausgewählter Psalmen in metrischer und strophischer Bearbeitung. Auf einige Verbesserungsvorschläge, die soweit ich sehe (ein kritischer Kommentar fehlt) neu sind, sei hier aufmerksam gemacht. 70, 6 nicht לִי חִשָּׁה, auch nicht

וְעַד הָרַם סִינַי 9, 68. הוֹשִׁיעִנִי LXX (Graetz) = es bebte der Berg Sinai; in seinen »Psalmproblemen« erklärt Grimme וְעַד סִינַי als Arabismus = der vom Sinai. 89, 9 הַסִּדְרָךְ Jahve, du Gott der Heerscharen, wer ist wie du? Deine Huld und deine Treue usw. Vgl. noch 89, 38. 48; 94, 17.

2.) Das zweite Werk hat die Wiederherstellung des hebräischen Eccli. 39, 12—49, 16 zum Gegenstande. In einer Einleitung beschäftigt sich Sch. mit wichtigen Vorfällen. 1. Die aufgefundenen hebräischen Fragmente stellen den Originaltext dar. Der Beweis wird geführt an der Hand von König. 2. Als Mittel der Wiederherstellung des Originaltextes dienen ihm *Gr.*, *Syr.* und *Lat.* Die Verderbtheit des griechischen Textes scheint ihm übertrieben zu sein: von 747 Stichen böten nur 101 größere Schwierigkeit, da auch der Originaltext derselben verderbt sei. *Syr.* gilt ihm nicht so viel als *Levi* und *Ryssel* von demselben halten. Nicht nur habe der Übersetzer (*Jude*) den griechischen Text zu Rate gezogen, seine Übersetzung sei auch von jüdischen und christlichen Abschreibern nach *Gr.* verbessert worden. Die lateinische Übersetzung charakterisiert er nach den von *Herkenne* (*De Vet. Lat. Eccli. capitibus 1—43*) aufgestellten Sätzen. Nr. 3 verbreitet sich über die Art und Weise der Wiederherstellung: *quia Eccli ad poeticos libros S. Scripturae pertinet, inquisivimus etiam diligenter in formam poeticam, et revera hoc studium maximi momenti esse invenimus, quia metrum indicat, utrum aliqua vox glossa sit necne, et structura strophica indicat, utrum versus quidem vel stichus genuinus sit necne*. Sch. verwendet also das metrische System von Grimme und das Zennersche Strophenschema zur Textkritik. Wo ein Halbvers sich findet, der nicht drei- oder vierhebig ist, der wird auf Grund anderer Lesarten der Überlieferung oder durch Konjekturen als solcher hergestellt. Z. B. 44, 4 ist mit *Gr.* נִיִּי nicht נִיִּים zu lesen; 46, 8a שְׁנֵיהֶם statt בְּשֵׁנִים; 48, 20c אֵל hinzugefügt; 49, 1a שֶׁם gestrichen; 45, 8 יִלְבֹּשֶׁהוּ verworfen und יִחַבְשֶׁהוּ aus Ez. 16, 10 an die Stelle gesetzt; 45, 25c bestimmt das Metrum die notwendige Emendation des *Hebr.*

Ebenso wird ein Vers oder Versteil ergänzt, wenn er zur Herstellung des Strophenschemas notwendig ist, oder als Glosse bezeichnet, wenn er im Strophenschema als überflüssig erscheint. Z. B. 43, 30ab passen nicht in die Strophe, werden deshalb gestrichen, obwohl *Hebr. Gr. Syr. Lat.* sie bezeugen. 45, 8d und 45, 9f fehlen in der Tradition, werden hinzugefügt, ersterer nach Ex. 28, 4, letzterer ohne Vorlage. Gegen ein solches Verfahren müssen Bedenken erhoben werden, da ja die noch nicht sicher erwiesene Metrik keine einwandfreie Basis für die textkritischen Operationen ist. Aber folgendes darf dabei nicht vergessen werden: einmal sind der Textveränderungen, welche auf rein metrischer Grundlage ruhen, verhältnismäßig wenige. Und dann ist die Existenz eines biblischen Metrums keine luftige Hypothese, sondern eine Wahrscheinlichkeit, für welche gewichtige Gründe sprechen. Die Anwendung desselben mag immerhin der Gefahr einer späteren Korrektur aussetzen, aber metrische Bearbeitungen des Textes sind unerlässlich, wenn das Problem gelöst werden soll. Allerdings wäre es vielleicht geratener, zunächst alle poetischen Bücher metrisch zu untersuchen, auf Grund der gewonnenen Resultate eine Lösung zu versuchen und erst dann das sichergestellte Metrum in die Mittel der Textkritik einzusetzen.

Was von der Metrik gesagt ist, gilt in ähnlicher

Weise von der Strophik. Vielleicht ist hier noch mehr Vorsicht am Platze. Selbst Grimme, der mit großer Zuversicht sein metrisches System gegen alle, selbst von berufenster Seite kommenden Einwendungen verteidigt, will „die an der Hand der Strophik gemachten Emendationen nur als Experimente aufgefaßt wissen, welche die Umrisse der Strophengefüge dem Auge möglichst scharf vorführen sollen, vom Standpunkte der strengeren Philologie aber als zu weit gehende Einnisungen in die Überlieferung bezeichnet werden könnten. Denn sicher sei vom Standpunkte der echten Kritik ein überliefertes Wort mehr wert, als zehn mit mehr oder weniger Phantasie daraus gefolgerte Emendationen.

Trotz solcher Erwägungen bleibt aber der hohe Wert der Textarbeit Sch.s bestehen. Sie beziehen sich ja nur auf einen kleinen Teil derselben. Hoffentlich folgen dieser Arbeit noch mehrere.

Paderborn.

F. Feldmann.

Fischer, E., Pastor u. Seminaroberlehrer in Sagan, **Zur Geschichte der evangelischen Beichte.** I. Die katholische Beichtpraxis bei Beginn der Reformation und Luthers Stellung dazu in den Anfängen seiner Wirksamkeit. Leipzig, Dieterichs Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher), 1902 (216 S. gr. 8°). M. 4,50.

Vorliegende Arbeit ist als 2. Heft des 8. Bandes der »Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche«, herausgegeben von Bonwetsch und Seeberg, erschienen und den Konsistorialräten, Professoren Dr. Erich Haupt und Gustav Kawerau gewidmet. Zur Abhandlung kommen in beinahe gleich großen Abschnitten „die römische Beichtpraxis bei Beginn der Reformation“ und „Luthers Stellung zum Beichtinstitut in den Anfängen seiner Wirksamkeit“. Der erste Teil zerfällt in die Unterabteilungen: die geschichtliche Entwicklung des Bußsakramentes bis zum J. 1215; das Lehrsystem bei Thomas von Aquin; die Heilsnotwendigkeit der Ohrenbeichte (die göttliche Einsetzung derselben; ihre Heilsamkeit); der Umfang der Beichtverpflichtung (alle Sünden beichten; die erlässlichen Sünden; die Umstände der Sünden); die Beichtspiegel und Beichtfragen; die Wirkungen der Beichte (bei der Geistlichkeit, bei den Laien), die Lehre von der Reue, der Ablass.

Der Verf. nimmt es mit seiner Aufgabe bei diesem ersten Abschnitte sehr leicht. Wie kann man auf 3—4 Seiten die geschichtliche Entwicklung des Bußsakramentes bis zum J. 1215 abthun wollen? Oder auf 3 Seiten „das Lehrsystem bei Thomas von Aquin“ bezüglich „des Beichtsakramentes“? Zudem steht F. auf dem veralteten Standpunkt, den Steitz in den 50er Jahren des verflossenen Jahrhunderts verfochten hat, wonach erst die Scholastik des 12. Jahrh. die Anschauung festgestellt habe, daß der Priester im Namen Gottes die Sünden vererbe. Demgemäß legt sich F. die Beurteilung des Dekrets des 4. Laterankonzils zurecht. Daher kann er auch schreiben (S. 7 f.): „Bei der Beichte trat das hierarchische Prinzip je länger je mehr in den Vordergrund, und das Endergebnis war, daß zwischen den heiligen und gerechten, aber auch gnädigen und barmherzigen Gott und den nach der Gnade seines Gottes verlangenden Menschen der mit schier unbegrenzter Machtbefugnis bekleidete Priester trat, ja sich schließlich eigentlich ganz an Gottes Stelle setzte“. Belehrung über diesen Punkt konnte F. bei dem Superintendenten Harde land finden, der einen vorurteilsfreien

Blick in dieser Hinsicht bekundet. In seiner »Geschichte der speziellen Seelsorge« (Berlin 1898) S. 138 schreibt er nämlich: „Es darf nun in der von der konfessionellen Polemik so stark beherrschten Behandlung der Frage nach der Entstehung der römischen Beichtpraxis als von allen besonnenen Forschern zugestanden betrachtet werden, daß die Beichte geheimer Sünden, auch die vor dem Priester, sich bis weit hinauf in das christliche Altertum verfolgen läßt“.

Die Ausführungen über den „Umfang der Beichtverpflichtung“ und „die Beichtspiegel“ nebst „Beichtfragen“, sowie über „die Wirkungen der Beichte bei der Geistlichkeit und den Laien“ nehmen natürlich den größten Teil des ersten Abschnittes in Anspruch. Die vorreformatorische, katholische Beichtpraxis muß in einem möglichst düsteren Lichte erscheinen, um die Wirksamkeit Luthers um so mehr hervortreten zu lassen. Allein diese Ausführungen über 60 Seiten hin leiden an einem Grundfehler, daß sie aus einzelnen Thatsachen verallgemeinernde Schlüsse ziehen und die Kirche für solche Ungehörigkeiten und Fehlgriffe verantwortlich machen. Infolge davon sind hier der schiefen Urteile und abgedroschenen Phrasen so viele, daß eine eigene Arbeit zur Widerlegung notwendig wäre. Wenn man nach Gefallen die Behauptung aufstellt, „die Beichtiger seien mit ihren inquisitorischen Fragen in das Innerste der Familienverhältnisse eingedrungen“, und die Beichtspiegel gäben „die allerdeutlichsten und traurigsten Beweise“ (S. 61), so hätte man doch statt dieser allgemeinen Phrase bei einer wissenschaftlichen Arbeit den Einzelnachweis für diese Anklage erwarten dürfen. Wir sind die letzten, die etwa vorhandene Mißstände in damaliger Zeit bei der Beichtpraxis in Schutz nehmen wollen. Man lese z. B. nur Beatus Rhenanus in seiner Einleitung zu Tertullians *De paenitentia* und man wird sie zugestehen müssen. Allein hier gilt auch, was der Theologieprofessor v. Zezschwitz schreibt (Katechumenat S. 520 ff.): „Wir Protestanten sollten in unerschüttertem Protest gegen alle irrtümlichen Voraussetzungen aufhören ein ungerechtes Gericht zu richten und uns den geschichtlichen Wahrheitssinn in diesem Stücke durch Vorurteile trüben zu lassen... Man muß keinen Blick in die besseren Handbücher der Moral... gethan haben, wenn man mit Erneuerung der alten Anklagen auf gewissenlose, verderbenbringende Beichtverwaltung die Frage zwischen uns und ihnen abgethan glaubt. Schlechte Praxis giebt es bei uns, wie bei ihnen. Nach dem, was die Besten auf Grund ihrer kirchlichen Unterlagen als das Normale lehren und wollen, soll man sie richten“.

Was den „Umfang der Beichtverpflichtung“ betrifft, so sind die Darlegungen F.s hierüber ein großes Gerede ohne klare Stellungnahme, weil den Lesern die Meinung beigebracht werden soll, „das ‚alle Sünden beichten‘ im Kanon des 4. Laterankonzils sei immer mehr betont worden, so daß (schließlich) die Forderung daraus gemacht wurde, man müsse alle und jede Sünde beichten“ (S. 24). Harde land faßt seine Ansicht kurz und bestimmt in die Worte: „Die Bestimmung (des *Lateranense IV*), daß alle Sünden gebeichtet werden sollen, enthält eine Unklarheit. Der Ausdruck kann aber... nur auf Todsünden bezogen werden; die vorausgegangene und die nachfolgende Entwicklung führt darauf hin, namentlich auch die Bestimmung des Tridentinums bezüglich der läßlichen Sünden“ (S. 153; s. auch S. 161). Fischer beruft sich für die entgegengesetzte Meinung auf Gabriel Biel, der „am Ausgange des Mittelalters als der anerkannte Normaltheologe“ gegolten habe. Man beachte nun die wunderbare Beweisführung. (Diese eine Stelle ist zugleich typisch für eine ganze An-

zahl von demselben Werte.) „Man wird also wohl annehmen müssen, daß Biels Auffassung, wenigstens für manche Kreise die ausschlaggebende gewesen ist. Und daß dementsprechende Forderungen wirklich von manchen Beichtigern erhoben sind, beweist ja das oben zitierte *Peniteas cito*, wo es einfach heißt „sage die erlässlichen Sünden — *die venialia*“. Mag nun aber auch wirklich die Forderung der Kirche nur in einzelnen Fällen so weit gegangen sein, das ist doch zweifellos, daß in jedem Falle der Verpflichtung, alle Sünden zu beichten, wie sie durch das Laterankonzil von 1215 aufgestellt war, die umfassendste Auslegung gegeben wurde“ (S. 32 f.).

Ebensowenig kann F. hinsichtlich der „Beichtfragen“ zu einem klaren Urteil gelangen. An dieser Stelle hat er jedoch das Verdienst, eine falsche Anschauung zu berichtigen, die Geffcken in seinem »Bilderkatechismus« vorträgt, als ob die Beichte in der vorreformatorischen Zeit wesentlich eine fragende Form gehabt habe; denn er behauptet und beweist gegen denselben: „dem Prinzip nach sollte die Frage nicht im Vordergrund stehen“ (S. 54). Dagegen scheint er andererseits wieder dem Wahne zu leben, als ob bei jeder Beichte von dem Priester die nicht selten außerordentlich umfangreichen Beichtspiegel von A bis Z heruntergefragt worden seien (vgl. z. B. S. 63).

In dieser Hinsicht steht F. viel zu viel unter dem Einflusse von Geffcken, dem er übrigens, wie schon Cohr gethan, nachweist, daß er das bekannte Schriftchen des Frankfurter Kaplans Johannes Wolff über die Beichte nicht ganz gelesen hat (S. 60). Vielleicht wäre ohne diesen Einfluß Geffckens der erste Abschnitt der vorliegenden Arbeit unparteiischer und vorurteilsfreier ausgefallen.

Der zweite Abschnitt behandelt „Luthers Stellung zum Beichtinstitut in den Anfängen seiner Wirksamkeit“, etwa von 1516—1520; naturgemäß werden hier zwei Perioden 1516—1518 und 1518—1520 unterschieden. „Die Bestreitung der göttlichen Einsetzung; die Anerkennung des Beichtinstituts; einzelne Verbesserungsvorschläge; fortgehende Anerkennung des Beichtinstituts; Beanstandung von Einzelheiten (Umfang der Beichtbekenntnisse; Art derselben); Vorwürfe gegen die Beichtpriester; Verbesserungsvorschläge“, dieses sind die Hauptpunkte, die hierbei zur Beleuchtung herangezogen werden. In der ersten Periode hält Luther „durchaus an den Forderungen fest, die von der Kirche in Bezug auf die Beichte erhoben werden“ (S. 136). In der zweiten Periode werden „Luthers Äußerungen immer umfassender und immer schärfer, bis wir in der *Confitendi ratio* auf dem Höhepunkt der Entwicklung in diesem Zeitabschnitte stehen“. Jedoch „redet er immer wieder in derselben Weise wie früher von der Beichte als der überaus heilsamen Einrichtung der Kirche und läßt auch die Forderung des Bekenntnisses aller Sünden wieder gelten“ (S. 215).

Bei der ganzen Ausführung finden wir viel zu wenig das psychologische Moment hervorgehoben, welches Luther in dieser „Sturm- und Drangperiode“ seine Stellungnahme gegenüber der Beichte diktierte; daher auch sein beständiges Schwanken in diesem Punkte und seine zeitweilige Gegnerschaft gegen die Beichte. Die Erfahrungen, die er dann im Laufe der Jahre machte, ließen ihn schließlich den Wert des Beichtinstituts wieder in anderem Lichte sehen.

Auch in diesem Abschnitte ist die Beweisführung zuweilen recht sonderbar. Was kann es z. B. beweisen gegen die vererbte Beichtpraxis, wenn „Luther wenigstens den Verdacht ausspricht, die Geistlichen seien durch Habsucht und Neugierde oder mindestens durch Willkür veranlaßt worden, auch die Darlegung der geheimsten Gedanken der Menschen in der Beichte zu fordern“ (S. 181)? Oder wenn F. schreibt: „Mit Jammer und Herzeleid klagt Luther über die geradezu unglaubliche Verwirrung, die bei der Geistlichkeit selbst wie infolge ihrer Thätigkeit beim Volke hinsichtlich der Beichtpraxis eingerissen sei“. Und man höre den Beweis! „Niemand (von den Geistlichen) werde wagen,

nicht zu beichten, wenn er zerstreut gewesen wäre oder die zur Vorbereitung verordneten Schriftstellen und Gebete nicht gelesen habe. Luther wird ja hier wieder aus seiner eigenen Erfahrung früherer Jahre sprechen. Es sei vorgekommen, daß ein Geistlicher, während er schon am Altare celebrierte, dreimal den Priester herbeirief, um zu beichten, weil ihm etwas eingefallen war. Dagegen um wirkliche Sünden, wie Haß und Neid, Verleumdung, eitles Geschwätz, üble Nachrede, deren sie sich schuldig gemacht, kümmerten sie sich nicht.“ (S. 183 f.). Es genügt, diese Sätze anzuführen, um sich über den Wert eines solchen Beweises das richtige Urteil zu bilden.

Die Bedeutung vorliegender Arbeit ruht in der chronologischen Zusammenstellung der Aussprüche Luthers über die Beichte in den Jahren 1516—1520. Sehr störend wirken die vielen Anmerkungen und Rückverweisungen innerhalb des Textes — manchmal drei in einem Satze.

z. Z. Heidesheim b. Mainz.

P. A. Kirsch.

1. **Griselle**, Eugène, S. J., docteur-ès-lettres, maître de conférences aux facultés catholiques de Lille, **Bourdaloue. Histoire critique de sa prédication** d'après les notes de ses auditeurs et les témoignages contemporains. Avec un fac-simile de l'écriture de Bourdaloue. Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 15 rue de Cluny, 1901 (XXXVI, 1056 S. Lex. 8°). Fr. 15.

2. **Griselle**, E., **Sermons inédits de Bourdaloue** d'après des recueils contemporains, publiés et annotés. Préface du P. Henri Chérot S. J. Arras et Paris, Sœur-Charruey, 1901 (VII, 753 S. 8°). Fr. 4.

Mit Recht rüsten sich die französischen Jesuiten, um ihrem berühmten Ordensbruder, dem Prediger der Könige und König der Prediger, Louis Bourdaloue, bei der zweiten Hundertjahrfeier seines Heimganges (13. Mai 1704) ein würdiges literarisches Denkmal zu errichten. Für dieses ist zunächst P. Chérot thätig gewesen durch die Veröffentlichung einer Reihe ungedruckter Bourdaloue-Briefe und durch mehrere Abhandlungen über Bourdaloue-Bildnisse, unter welchen dasjenige mit den geschlossenen Augen (*type aux yeux fermés*) in der alten Pinakothek in München die erste Stelle behauptet. Noch erfolgreicher zur Verwirklichung jenes Zieles arbeitet P. Griselle durch Herausgabe ungedruckter Reden Bourdaloues, sodann durch kritische Würdigung sämtlicher Predigten und eine nach modernen Editionsgrundsätzen zu besorgende Neuausgabe des ganzen Bourdaloue. Die Zahl der ungedruckten Reden, welche Gr. spendet und mit gelehrten geschichtlichen und dogmatischen Anmerkungen begleitet, bezieht sich auf fünfzehn. Als eine der tiefinnigsten und reichhaltigsten, die bei ähnlichen Gelegenheiten gute Dienste zu leisten vermag, wünsche ich die bei der Profeß einer Ordensfrau (156—176) hervorzuheben. Sie läßt die seltene Geschicklichkeit des großen Redners in der Hebung der reichen Schätze der Bibel erkennen. Gr.s kritische Geschichte der Predigt Bourdaloues legt Zeugnis ab für des Verfassers hohen kritischen Sinn, den er mit einer an die deutsche Philologie erinnernden Unerschrockenheit und in Ausführung des Grundsatzes „Ohne Kritik ist die Geschichte nur ein Roman“ (74) bei den Werken seines Helden zur Anwendung bringt, sodann für den Bienenfleiß, mit dem er der Bourdaloue-Litteratur in allen nur erreichbaren Archiven und Büchereien Frankreichs nachgegangen ist. Für die Bewertung des französischen Schrifttums im Zeitalter Ludwig XIV, insbesondere aber für die wichtigen Fragen nach der Entstehung, ursprünglichen Form und

handschriftlichen Überlieferung der Reden Bourdaloues zunächst, sodann aber auch mancher anderer zeitgenössischer *Orateurs sacrés* wird hier eine neue Welt erschlossen.

Gr.s Hauptthese lautet: die *editio princeps* der Reden Bourdaloues durch P. Bretonneau, gegen den Gr. mit vielleicht zu großer Schärfe sich wendet, ist unzuverlässig. Maßgebende Bedeutung besitzen, wenn auch nicht ausnahmslos, die von den in den Predigten Bourdaloues anwesenden Stenographen angefertigten Kopien. Die *éditions clandestines* und die *impressions subreptices* werden eingehend untersucht und so der redende Bourdaloue dem gedruckten gegenübergestellt. Gerade diese Vergleichen bildeten einen Hauptreiz der tüchtigen Arbeit, wobei auch des schwunghaften Handels zu gedenken ist, der unter den Augen Bourdaloues und trotz seinen Verwahrungen mit den Kopien der Nachschreiber getrieben wurde. Für die Würdigung der rednerischen Entwicklung Bourdaloues ist die Bestimmung der Zeiten, in denen die Reden gehalten wurden, von maßgebender Wichtigkeit. Hier liegt des ganzen Werkes Kern und Stern. Die „Rekonstitution der oratorischen Laufbahn Bourdaloues“ reicht von S. 211 bis zum Schluß. Auch abgesehen davon, daß Gr. hier den Redner von Tag zu Tag begleitet und die Urteile der Zeitgenossen, die unter dem tiefen Eindruck der gehaltenen Reden geschrieben oder gedruckt wurden, aus einer fast verschollenen Litteraturwelt uns vorführt, besitzt dieser Teil auch kulturgeschichtliche Bedeutung wegen seiner Beiträge zur Kenntnis der höheren Gesellschaft Frankreichs. Die analytische und chronologische Tabelle am Schluß (S. 1029—1054) wünschen wir bei einer 2. Auflage durch ein alphabetisches Register ergänzt und verstärkt zu sehen.

Unter sehr ungünstigen Zeitumständen ins Dasein getreten, enthält die gelehrte Arbeit einen neuen Beweis, daß die Macht des Geistes für brutale Behandlung durch ungerechte Gesetze unerreichbar ist.

Aachen.

Alfons Bellesheim.

Kneib, Dr. Ph., Die Unsterblichkeit der Seele bewiesen aus dem höheren Erkennen und Wollen. Ein Beitrag zur Apologetik und zur Würdigung der thomistischen Philosophie. Wien, Mayer & Co., 1900. (135 S. gr. 8^o). M. 2,20.

Wir haben die Besprechung dieser Schrift, die freilich schon vor zwei Jahren erschienen ist, mit Freuden übernommen. Sie behandelt das Seelenproblem wieder vom spekulativen Standpunkt, nachdem wir in letzter Zeit nur zu oft einzig den empirischen Standpunkt angewandt sehen mußten. Es ist aber gewiß kein Zufall, wenn eine Autorität wie W. Wundt sich zu der Erklärung genötigt sah, alle seine langjährigen Bemühungen, die psychologischen Probleme auf dem Wege des Experiments und der Erfahrung zu lösen, seien in ihrem Ergebnisse gleich Null gewesen. Die Wissenschaft von der Seele fängt eben erst da an, wo die Erfahrung aufhört. Denn sie geht auf die Gründe des Erfahrungsinhalts, die durch Denken gefunden werden müssen.

Wenn auch unser Verf. einen etwas freien Standpunkt einnimmt, so erklärt er doch im Vorwort, prinzipiell auf dem Boden der scholastischen Philosophie zu stehen, was ja auch schon durch den Untertitel seiner Abhandlung ausgesprochen wird. Wir müssen auch anerkennen, daß der Autor über spekulative Begabung verfügt und den Problemen eine energische Denkarbeit angedeihen läßt. Trotzdem ist vieles an seinen Ausführungen zu beanstanden.

In der Einleitung (S. 1—12) kommen die modernen Leugner der Unsterblichkeit zum Worte, deren Einwurfe der Verf. anführt, um auf die Stelle der nachfolgenden Widerlegung zu verweisen. Wir machen zu diesem Abschnitt folgende Bemerkungen.

S. 3 wird Teichmüller, auf welchen der Verf. noch oft sympathisch zurückkommt, ein begeisterter Verteidiger der persönlichen Unsterblichkeit genannt. Es ist wahr, T. giebt vor, an die persönliche Unsterblichkeit zu glauben. Was es aber damit für eine Bewandnis hat, zeigen Aussprüche wie folgende: „Gott ist die Substanz“ (S. 80 seiner Schrift »Über die Unsterblichkeit der Seele«) und: „Die Seele ist nicht Geschöpf, sondern in Gott ewig gegeben“ (S. 98). — S. 5 wird uns mitgeteilt, daß der Skotismus den Unsterblichkeitsbeweis aus der Vergeltung angreife. Belege werden aber keine gebracht, außer daß der Aufstellung des Cavellus Meldung geschieht, der herausgeklügelt haben will, es sei für den natürlichen Verstand nicht erweisbar, daß es eine zukünftige Vergeltung gebe. — S. 8 sagt der Verfasser: „Unserer Ansicht nach ist ein *consensus omnium* in der Unsterblichkeitsfrage, sei er nun behandelnd oder verneinend, ein wissenschaftlicher Beweis weder für noch gegen die Unsterblichkeit“, und S. 11 sagt er noch schärfer: „Wir halten den Beweis aus der Überzeugung aller für unwesentlich und unwissenschaftlich und nehmen deswegen auf ihn keine Rücksicht“. Uns will aber bedünken, der allgemeine Glaube der Menschheit sei gar wohl in dieser Frage maßgebend. Ein selbstbewußtes Wesen wie der Mensch muß doch seine Bestimmung erkennen können. Das Gegenteil bedeutete so viel, als hätte er keine. Denn er könnte sie wegen Unkenntnis nicht erreichen. Ein Spruch der alten Weisheit lautet aber: *deus et natura nil facit frustra*. Muß man also der Menschheit in dieser Frage eine Stimme einräumen, so ist es sicher von wesentlicher Bedeutung, wie ihre Entscheidung lautet.

Das eigentliche Thema wird entsprechend dem Titel in zwei Teilen abgehandelt: der erste enthält den Beweis aus dem höheren Erkennen, d. h. aus der Erkenntnis der Wahrheit, der zweite den Beweis aus dem höheren Wollen, d. h. aus dem Beruf zur Sittlichkeit und Tugend. Indessen ist die thetische Erörterung sehr kurz, für den ersten Teil beansprucht sie zwölf Seiten (61—72), für den zweiten streng genommen nur fünf (93—97), das übrige ist Kritik, hauptsächlich Kritik der scholastischen Beweise.

Von Beweisen der Scholastik aus der Erkenntnis nennt der Verf. zwei und bespricht sie in besondern Abschnitten: den Beweis aus dem Mangel eines Organs bei der höheren Erkenntnis und den Beweis aus der Allgemeinheit und Unzerstörbarkeit des Erkenntnisgegenstandes. Diese Einteilung ist irreführend. Denn in Wirklichkeit handelt es sich nur um einen Beweis; weil die Seele in der Form des allgemeinen Begriffes denkt, so hat sie eine eigene, überorganische Thätigkeit, eine Thätigkeit, die mit dem Körper nichts gemein hat. Denn jedes organische, sinnliche Erkennen ist individuell. Wenn sie aber ohne den Körper thätig sein kann, so muß sie auch ohne ihn bestehen können, muß Substanz und Geist sein. Es heißt also Zusammengehöriges auseinanderreißen, wenn man die Beweismomente so unterscheidet, wie der Verf. thut. Doch sehen wir hiervon ab!

Der Beweis aus der überorganischen Thätigkeit wird von Kn. in doppelter Weise beanstandet. Erstens wird ihm die Abhängigkeit der Seele vom Leibe auch beim Denken entgegengestellt (S. 18. 20. 25). Die bekannte Lösung, daß diese Abhängigkeit nur für dieses Leben bestehe, befriedige nicht (S. 25). Es müsse für die Periode der Vereinigung von Seele und Leib eine Unabhängigkeit der denkenden Seele bewiesen werden. Dann erst stehe fest, daß sie auch nach dem Tode denken könne, und wieder dann erst sei Raum für die Frage, ob das Denken nach dem Tode anders geschehe als vorher, ob ohne, ob mit Hilfe der Phantasie (S. 25). Zweitens soll auch das Auftreten reiner Seelenakte keinen ganz sichern Beweis für die Selbständigkeit der menschlichen Seele ergeben, da möglicherweise auch die sinnliche Wahrnehmung, wie z. B. das Hören, rein der Seele angehöre (S. 17 u. 53). Wir erwidern: es ist eine alte, längst bekannte Sache, deren sich auch der Verf. wohl bewußt ist, daß man bei der Unabhängigkeit der Seele und des Denkens zu unterscheiden hat. Das Denken ist unabhängig von der Phantasie

und von der sinnlichen Vorstellung, insofern der eigentliche Denkart und sein Inhalt, der Begriff oder die intellektuelle Vorstellung, nur der Seele angehört, nur sie zum Subjekt hat; es ist abhängig, insofern das Denken der Seele im Leibe nicht ohne das Sinnenbild zustande kommt. Die erstere Unabhängigkeit genügt aber vollkommen zu dem Beweise, daß die Seele eine Substanz ist mit eigener Thätigkeit, eine Substanz, die natürlicher Weise fort-dauert und nur durch Vernichtung endigen kann. Die Art und Weise, wie sie nach dem Tode ohne Phantasie denken könne, mag getrost der Vorsehung überlassen bleiben. Gegenüber der Unterstellung, daß möglicherweise die Seele auch in ihrer sinnlichen Thätigkeit vom Leibe unabhängig sei, woran sich beim Verf. die weitere Annahme knüpft, daß etwa auch die abgeschiedene Seele noch sehen und hören könne (S. 23 und sonst), sei nur dieses hervorgehoben: diese Unterstellung hebt die Wesenseinheit zwischen Leib und Seele auf, da es keine gemeinsame Thätigkeit beider geben soll; sie zerstört ebenso den Zusammenhang zwischen den Dingen der Außenwelt und der Wahrnehmung, da die Seele die Vorstellungen rein in sich erzeugt, und führt so zum Subjektivismus und Idealismus; auf der anderen Seite setzt sie eine Einwirkung des Körperlichen auf das Geistige voraus — auch die Tierseele wäre, als für sich thätig, Geist — was unmöglich angenommen werden kann.

Wir kommen nun zu den Einsprüchen des Verf. gegen den Beweis aus der Allgemeinheit des Erkenntnisobjektes. Ihm scheint es nicht richtig zu sein, daß die *universalia* eigenstes Objekt der höheren Erkenntnis sind (S. 50). Demnach lasse sich auch aus dieser behaupteten Tatsache kein Beweis für die Unsterblichkeit herleiten. Was erforscht werde, sei das Einzelne (S. 49 Anm.). Das Allgemeine sei es nicht, was die Seele suche und liebe, darum komme uns auch die Beschäftigung mit den *universalia* so trocken, so kalt, so öde vor (S. 49). Die Abstraktion der Scholastik, so insinuiert der Verf. (S. 48, nach Schell, »Gott und Geist« II S. 515), durch welche der Verstand zum allgemeinen Begriff und zum Gedanken des Wesens kommen soll, setze voraus, im Sinnenbild sei ein neues, geheimnisvolles Etwas verborgen, das als Wesen hinter den Accidentien stehe. Wenn die allgemeinen Begriffe eigentlicher Gegenstand der höheren Erkenntnis wären, so müßte dieselbe um so vollkommener sein, je allgemeiner sie wäre (S. 48) usw. Es kann unmöglich unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle all die Irrtümer und Unklarheiten, die uns in diesen Äußerungen entgegentreten, zu berichtigen. Hier fehlt einfach der Begriff der Wissenschaft im Gegensatz zu der sinnlichen Wahrnehmung. Hier wird das Objekt des Denkens und das Objekt der Sinne konfundiert und damit die Grundlage aller Philosophie, die schon ein Plato mit so großer Sorgfalt gelegt hatte, neuerdings in Frage gestellt. Unsere Erkenntnis des Einzelnen als solchen ist immer sinnliche Erkenntnis, und wenn wir über das Einzelne wissenschaftlich denken, so geschieht es nur so, daß wir die abstrakten allgemeinen Begriffe auf einen konkreten Gegenstand der Erscheinungswelt beziehen.

Auch den Bedenken des Verf. gegen den Beweis aus der Unvergänglichkeit des Erkenntnisobjektes vermögen wir im wesentlichen nicht beizupflichten. Dieser Beweis folgt der Unvergänglichkeit des Geistes daraus, daß er die unvergängliche Wahrheit erkennt. Der Verf. äußert seine Zweifel sowohl in Bezug auf die Vorstellung von einer objektiven, unwandelbaren Wahrheit wie bezüglich der Konsequenz, daß aus ihrer Erkenntnis die ewige Dauer der erkennenden Seele folgen soll (S. 55 ff.). Jedenfalls erscheinen ihm die Momente dieses Beweises für wenig metaphysisch angelegte Geister zu schwer verständlich, und er befürwortet eine mehr psychologische Fassung: die Wahrheit hat Wert für sich, die Seele sucht sie ohne Rücksicht auf irdische und leibliche Interessen, und ihre Erkenntnis bildet die eigentliche Aufgabe ihres Daseins. Und das ist denn auch der Beweis, den er seinerseits aus dem höheren Erkennen geführt sehen will und den er den scholastischen Beweisen gegenüberstellt. Wir wollen dem Verf. nicht den Vorwurf machen, daß er sich auf diesem Standpunkte in einen Widerspruch verwickelt, daß er doch auch die Ewigkeit und Objektivität der Wahrheit annehmen muß, wenn das Leben der erkennenden Seele Inhalt und Bedeutung haben soll — denn was er S. 64 davon sagt, daß erst unsere Erkenntnis dem Intelligibeln einen selbständigen Wahrheitswert verleiht, ist nichts — aber der Verf. leugnet im Grunde die ewige objektive Wahrheit nicht, er scheint nur die Triftigkeit dieser abstrakten Folgerung zu bezweifeln: die Erkenntnis des Ewigen kann nur durch ein Prinzip vollzogen werden, das selbst ewig dauert. Aber gerade hierin irrt er. Es mag sein,

daß diese Folgerung nicht ohne weiteres einleuchtet und daß es einer tiefergehenden Erörterung bedarf, um sie einleuchtend zu machen. Aber daß sie wirklich triftig ist, scheint außer Zweifel zu stehen. Die Seele erkennt, daß die Wahrheit, so wie sie dieselbe erkennt, ewig dauert; so erkennt sie auch, daß sie sich ewig zur Wahrheit gleichmäßig verhält. Sie immer gleichmäßig verhalten kann aber nur ein wandellooses und unzerstörbares Vermögen. Wir bestreiten also, daß der metaphysische Beweis aus der Wahrheit zu beanstanden ist. Dagegen räumen wir dem Verf. gerne ein, daß der psychologische Beweis, den er nach Schell a. a. O. S. 505 ff. entwickelt, eine willkommene Ergänzung desselben bildet. Übrigens ließe es sich vielleicht unschwer erweisen, daß dieser psychologische Beweis nichts neues bietet und daß er schon sehr früh in der Philosophie verwandt worden ist.

Über den Beweis des Verf. aus der Tugend nur zwei Worte. Er betont die selbständige Bedeutung, Würde und Wert der Tugend, die über das irdische Leben hinausweise und Anrecht auf jenseitige Dauer und Vollendung gebe, dagegen bemängelt er den Beweis des h. Thomas aus der *Summa c. g. II, 79*, der sehr geistreich im Anschluß an Plato erklärt, daß die Seele durch die Tugend ihre Selbständigkeit dem Leibe gegenüber bekunde, indem sie das Joch der Sinnlichkeit abschüttle. Wenn demnach die Lossagung vom Leibe sie vervollkommene, so könne die Trennung von ihm nicht ihre Vernichtung bedeuten. Dieser Beweisführung macht der Verf. mit Unrecht den Vorwurf (S. 91), es folge aus ihr nicht, daß die Seele eine höhere Aufgabe habe als die den Körper zu informieren, und daß sie demgemäß mit dem Körper nicht aufhöre. Diese Folgerung ergibt sich wohl und ergibt sich ganz offenbar; denn wenn die Seele bloß für den Leib da ist, so kann sie sonder Zweifel nichts besseres und vollkommeneres thun, als ihm zu dienen. In Bezug auf den Beweis des Verf. gestehen wir aber gern, daß derselbe gültig ist. Nur muß man sich hüten, die Tugend von Gott loszulösen und ihr einen Wert unabhängig von Gott zu geben. Gott ist eben die persönliche Tugend, d. h. Heiligkeit, und unsere Tugend liegt darin, daß wir Gott ähnlich werden.

Dottendorf b. Bonn.

E. Rolfes.

Hohoff, Wilhelm, Warenwert und Kapitalprofit. Eine Einführung in das Studium der politischen Ökonomie. Paderborn, Junfermann, 1902 (72 S. gr. 8^o). M. 1,20.

Der fast schon überreichen nationalökonomischen Litteratur über den Wert reiht sich die vorliegende Schrift in der Absicht an, die markanteste der neueren Werttheorien, die von Karl Marx, in kritischer Weise als berechtigt darzuthun. Der Verf., der das Wertproblem schon wiederholt litterarisch behandelt hat, — so in der »Monatsschrift für christliche Sozialreform« 1893. 1894. 1896. 1897, in den »Christlich-sozialen Blättern« 1894. 1898 — verfügt über Litteraturkenntnis und bekundet auch in der Adoption der Marxistischen Theorie durchaus eigene Gedankenarbeit. Merkwürdig ist, daß er die einschneidende Kritik, welche Schaffle und Adolf Wagner an der sozialistischen Wert- und Kapitaltheorie geübt haben, nicht erwähnt und berücksichtigt hat. Was übrigens H. aus der Darstellung von K. Marx als berechtigt anerkennt und übernimmt, ist nicht bloß die Theorie an sich, sondern auch das, was A. Wagner einmal nennt „die hautaine Beurteilung der Vulgärökonomie“. Wir halten diese „hautaine“ Ausdrucksweise gerade nicht für nachahmenswert, wenngleich es beim Studium der an sich trockenen Materie etwas zur Unterhaltung beiträgt, kräftigen Ausdrücken zu begegnen, wie: Cathrein hat die Kourage zu behaupten usw. (S. 15; 21 Anm. 1).

Die ganze Schrift, von H. als Einführung in das Studium der politischen Ökonomie bezeichnet — was nur im Sinne der Behandlung von grundlegenden Fragen, nicht aber in der Bedeutung eines empfehlenswerten ersten Studiums zutrifft — behandelt in zwei Abschnitten das wirtschaftliche Wertproblem an und für sich, und so-

dann dessen Anwendung auf das kapitalistische Produktions- und Verhältniss. Mit den Titelworten lassen sich die beiden Abschnitte zutreffend als Untersuchungen über Warenwert und Kapitalprofit bezeichnen.

Zur Kritik bemerken wir folgendes. Die ökonomische Theorie von Marx, mit Absehen von seiner materialistischen Weltanschauung, enthält zwei Grundgedanken, die scharf von einander getrennt werden müssen, die unabhängig von einander stehen oder fallen und eine gesonderte Untersuchung — Beweis oder Widerlegung — gestatten und verlangen. Es wird dies sehr häufig übersehen; Schuld daran ist allerdings die „mystifizierende Ausdrucksweise“, mit welcher Marx nach seinem eigenen Geständnis im Vorwort des Kapitals so gerne „kokettiert“. Daß der Kapitalprofit der kapitalistischen Produktionsweise wesentlich ist, ist eine Tatsache, die des Beweises nicht bedarf. Was nun Marx als ihm eigentümliche Grundgedanken formuliert und ausgebildet hat, das ist einmal die Konsequenz aus diesem wesentlichen Zusammenhang zwischen Kapitalprofit und kapitalistischer Produktion für die Frage nach der Berechtigung des Kapitalprofiten, und sodann eine nähere Darstellung dieses wesentlichen Zusammenhangs.

In ersterer Beziehung führt Marx aus, daß die Frage nach der Berechtigung des Kapitalprofiten abhängt von der Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der kapitalistischen Produktion; diese letztere aber bedeutet ihm nicht eine Summe isolierter Verhältnisse, sondern eine gesellschaftliche Organisation der Wirtschaft, getragen vom Gewinnstreben der Kapitalbesitzer mit der Konsequenz des Bezuges eines Teiles des Produktionsertrages lediglich auf Grund des Besitzes der Produktionsmittel. Was leistet diese privatkapitalistische Organisation für die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gesellschaft? Ist sie unentbehrlich? Oder ist eine gemeinwirtschaftliche Organisation möglich mit Ausschaltung des Besitzeinkommens? Von den Nationalökonomien, welche diese eine Hauptfrage, die Kardinalfrage des Sozialismus als solchen, nicht bloß an sich scharf formuliert, sondern auch in ihrer Bedeutung für die ausreichende rechts- und sozialphilosophische d. i. naturrechtliche Begründungsweise des Privateigentums betont haben, nennen wir Schäffle u. A. Wagner. Einzelne katholische Autoren erblicken in den diesbezüglichen Ausführungen Wagners und Schäffles eine prinzipiell schiefe Stellung gegenüber dem Privateigentum. Die Antwort, die Schäffle und Wagner geben, mündet bekanntlich in die grundsätzliche Forderung einer Mischung der verschiedenen Organisationsformen, des Kapitalismus, des Sozialismus und der Naturalwirtschaft oder hier deutlicher der Eigenunternehmung. Über das Maß der Mischung läßt sich ja streiten. Von katholischen Moraltheologen steht grundsätzlich auf diesem Standpunkt der Mischung der Grundformen wirtschaftsrechtlicher Organisation der in Nationalökonomie wohl bewanderte Linsenmann (Moraltheologie § 153: Einteilung der Verträge nach drei Ordnungen des wirtschaftlichen Betriebs, S. 536—547). Was Marx angeht, so erkennt auch er die Leistungen des Kapitalismus, die große Steigerung der Produktivkräfte, durchaus an; von der Stellung dieser Anerkennung im System der nationalistischen Weltanschauung sehen wir hier ab. Nur darauf weisen wir hin, daß H. durch diese Anerkennung mit ihrer Konsequenz einer „transitorischen“ Berechtigung des Kapitalismus von Marx „mystifiziert“ ist. Mit der rein „transitorischen“ Berechtigung des Kapitalismus will Marx dem Kapitalismus doch wahrlich nicht diejenige Lebensdauer und Notwendigkeit auch für die absehbare Zukunft zusprechen, die wir ihm — auch bei voller Anerkennung des Charakters einer rein historischen Kategorie — unter Vorbehalt der Mischung mit anderen Organisationsformen zubilligen müssen. Wenn H. den sophistischen Beteuerungen von Marx, er wolle kein moralisches Urteil über das kapitalistische System abgeben, Glauben schenken will, dann muß H. absehen können von der furchtbaren Gehässigkeit, mit der das ganze Marx'sche Werk geschrieben ist und auch absehen davon, daß kein Marxist gegenüber dem Kapitalismus auf das moralische Urteil verzichtet, wonach der Arbeiter in diesem Wirtschaftssystem seinen gerechten Lohn nicht bekomme.

Als zweiten Grundgedanken der ökonomischen Theorie von Marx haben wir die nähere spezifische Erklärung des Zusammenhangs zwischen kapitalistischer Produktion und Kapitalprofit bezeichnet. Welcher Teil des Produktionsertrages fällt auf den Kapitalprofit? Im Mittelpunkt steht hier die Werttheorie oder genauer ihre Anwendung auf die Ware „menschliche Arbeitskraft“; auch für diese Ware gilt, daß sie bezahlt wird nur nach

den Produktionskosten, nicht nach dem Nutzeffekt. In der Sache kommt es trotz der Ablehnung von Marx auf dasselbe hinaus, was — wenn auch in anderer Begründung — das „eherne Lohngesetz“ sagt. Bei der Kritik muß man allerdings zugestehen, daß in der That unter dem Einfluß der Bevölkerungsbewegung die Tendenz nach einer solchen Lohngestaltung besteht, oder auch nur die Tendenz, die doch in mehr als einer Hinsicht korrigierbar ist und auf keinen Fall mit der Tendenz steigender Verelendung der Lohnarbeiter identisch ist. Was nun die Werttheorie selbst angeht, so macht man ihr mit Unrecht den Vorwurf, daß sie vom Bedarfsmoment absehe; Marx schachtelt dasselbe in das Wort „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit“ ein und macht ja ausdrücklich dem kapitalistischen System den Vorwurf, daß in ihm das Bedarfsmoment bei der Wertgebung nicht genügend zum Durchbruch komme (anarchische Produktion, Krisen); allein bei der eigentlichen Begriffsentwicklung sieht er vom Bedarfsmoment ab, ebenso von dem Grad der Nützlichkeit als konkurrierendem Wertbestimmungsgrund. Das bleibende Verdienst von Marx ist die scharfe Darstellung des Kostenmomentes bei der Wertbildung mit besonderer Anwendung auf die ökonomischen Kosten der menschlichen Arbeitskraft; durch die Kritik gegen seine Einseitigkeiten ist dann der subjektive Grundcharakter allen Wertes und aller Wertbildung mehr erkannt und analysiert worden.

Die Einsicht in das Wesen des Wertes und in die Gesetze der Wertbildung ist für die Moraltheologie sehr wichtig, besonders in der theologischen Lehre von den Verträgen und hier wieder vorzüglich für die Erkenntnis des Inhalts und der Tragweite der sog. Wertäquivalenz beim Austausch. Die Frage nach dem gerechten Lohn brauchen wir wohl nicht ausdrücklich zu erwähnen. In der Marx'schen Theorie von Wert und Mehrwert erblickt H. „die glänzendste Apologie der Wucherdoktrin der Kirche, die gründliche Rechtfertigung ihrer früheren Strenge ebenso wie ihrer heutigen Milde und Toleranz“ (S. 29). Daran ist jedenfalls richtig, daß die kritische Behandlung des kanonischen Zinsverbotes in Übereinstimmung mit Marx davon ausgehen muß, daß der Zins Besitzeinkommen und nicht Arbeitseinkommen ist und seine theoretische Begründung aus der Berechtigung und der tatsächlichen Existenz der privatkapitalistischen Organisation abzuleiten hat.

Breisach.

Adolf Ott.

Leitner, Dr. Martin, Subregens am Priesterseminar zu Regensburg, **Lehrbuch des katholischen Eherechts**. [Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe. XXIII]. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1902 (X, 648 S. gr. 8°). M. 6.

Das Äußere des vorliegenden Lehrbuches ist wohl geeignet, den Leser von vornherein für dasselbe einzunehmen. Es wird schwerlich auch in der neueren Literatur des katholischen Eherechts ein Werk geben, das in zweckmäßigem Wechsel des Druckes, reicher Gliederung und übersichtlicher Anordnung besseres böte. Es war aber auch die Sorge, welche Verfasser wie Verlag der Form zugewendet haben, umso mehr geboten, als der zur Darstellung gekommene Stoff ein sehr verschiedenartiger und weitschichtiger ist, und Fragen, welche Hilfswissenschaften des kirchlichen Eherechts angehören, in großer Ausführlichkeit behandelt werden. Des Verfassers Absicht war eben, solchen Materien, welche in andern Lehrbüchern weniger eingehend und gründlich zur Darstellung kommen, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Leitend war ihm dabei vor allem die Rücksicht auf moderne Irrtümer über die Ehe einerseits und auf die praktische Brauchbarkeit seines Buches andererseits. So wird auf fast 30 Seiten Kleindruck eine Geschichte der nicht-sakramentalen Ehe geboten zur Würdigung der moder-

nen Theorie von der ursprünglichen Gemeinschaftsehe und der für dieselbe geltend gemachten Beweise (angebliches Fehlen der Ehe bei vielen Naturvölkern, Mangel des entsprechenden Begriffes, Matriarchat, gleichlautende Bezeichnungen für verschiedene Verwandtschaftsgrade, „Männerkindbett“, Opferung der Jungfrauschaft und *ius primae noctis*, angeblicher Mangel des Schamgefühls bei wilden Völkern). S. 11–16 wird über die behauptete Notwendigkeit der Ehe für den Einzelnen gehandelt, in einem „Anhang“ (558–561) über die „Frauenfrage“. Praktische Rücksichten waren maßgebend für die S. 525–534 gegebene Anleitung zum Brautexamen, sowie für die Ausführungen über Gatten-, Eltern- und Familienpflichten (548–561), welche mancherlei Fragen der Moral und Pastoral behandeln. Sachlich ist das in diesen Zugaben Gebotene der dankbarsten Aufnahme wert; dem Bedenken, ob sie mit ihrer ausführlichen Vielseitigkeit in eine Darstellung des kirchlichen Ehegesetzes hineingehören, wird durch die bescheidenere Form, in welcher sie im Texte auftreten, in etwa Rechnung getragen.

Allseitigen Beifalls dürfte die Methode sicher sein, welcher L. bei Behandlung der eigentlich kanonistischen Materien gefolgt ist. In den einzelnen Abschnitten wird neben einer eingehenden Darlegung und Erörterung der geltenden Normen ein Überblick über ihre geschichtliche Entwicklung gegeben, ihre praktische Anwendung an einem der Curialpraxis entlehnten Rechtsfall erläutert, und zuletzt ihr Verhältnis zu der staatlichen Gesetzgebung, besonders der des B.G.B. veranschaulicht. Wenn zu Anfang der einzelnen Abschnitte die in Betracht kommenden Quellen namhaft gemacht werden, so wäre man dem Verf. noch dankbarer, wenn er hier auch die jedesmal vor allem wichtige Litteratur kurz verzeichnet und zu Beginn seines Werkes über Quellen und Litteratur des Ehegesetzes im allgemeinen orientiert hätte. Besonders wertvoll ist die Darstellung des heutigen Dispensationswesens (401–511). Persönlicher Geschäftsverkehr mit römischen und bischöflichen Behörden, fortdauernde Fühlung mit Männern der Praxis und Vorarbeiten verschiedener Art ermöglichten es dem Verf. hier so eingehende und zuverlässige Angaben zu bieten, wie sie anderswo, zumal rücksichtlich der jüngst erfolgten Änderungen (Reform der Datarie), überhaupt nicht zu finden sind. In dem Überblick über die „Geschichte des Dispensationswesens“ (403–406) hätte außer den Aufsätzen Stieglers im »Archiv f. k. K.« auch dessen Werk »Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsgewalt im Kirchenrecht« I. Bd. Mainz 1901 mit den einschlägigen Untersuchungen (bes. 229–312) erwähnt zu werden verdient.

Das Interesse, mit dem Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, dessen Darstellung nach seinem Wunsche dem Leser ohne Aufdringlichkeit das Erhabene der kirchlichen Auffassung vom Eheinstitut nahebringen soll (VI), giebt seinen Ausführungen oft einen warmen und frischen Ton. Auch in sonstiger Hinsicht ist die sprachliche Darstellung dem Gegenstande und Zweck des Buches durchweg angemessen. Für manche Wiederholungen wird L., da es ihm auch auf die praktische Brauchbarkeit seines Lehrbuches ankam, die Selbstrechtfertigung Sanchez' für sich in Anspruch nehmen dürfen: „*Vitio tribuendum mihi non est, si in longum sermo protactus alicui visus fuerit, tum, quod materia difficilis est, tum etiam et praecipue, quod si brevitati consulerem, obscurior forte quam*

par est noster tractatus evaderet“ (De s. matr. sacr. Prooem.).

Andere Wiederholungen hätten aber ohne Schaden vermieden werden können; vgl. z. B. die z. T. doppelte Behandlung der Gatten- und Elternpflichten im „Brautexamen“ und unter den Wirkungen der Ehe, den viermal (10. 15. 174. 583 f.) angeführten Spruch Dr. Ribbings, das auf zwei sich gegenüberstehenden Seiten gegebene Zitat aus Seneca (584. 585²), die doppelte Ausführung über kanonische Armut (414 u. 434 f.) usw. Wo sich Verweisungen auf vorhergehende oder folgende Stellen des Buches finden, sind sie durchweg zu allgemein gehalten, als daß sie den Gebrauch erleichtern könnten. Sehr dankenswert ist das ausführliche Sachregister; ein (300. 310²) versprochener Katalog „tridentinischer“ und „nichttridentinischer“ Orte fand sich im Exemplar des Ref. nicht. — An einigen Stellen würden die Ausführungen über größere Klarheit des Ausdruckes, zuweilen auch des Gedankens gewonnen haben. Die Definition (92): „Ein kirchenrechtliches Ehehindernis ist ein durch ein Kirchengesetz bestimmtes Hindernis für die Ehe“ kann auch dann nicht befriedigen, wenn man zugeben wollte, daß wegen der früher (16) gegebenen Umschreibung hier von einer Begriffsbestimmung des Wortes „Ehehindernis“ abgesehen werden konnte, denn die Definition von „kirchenrechtlich“ ist doppelsinnig, wie das Wort selbst, wenigstens in der nicht gleichmäßigen Terminologie gerade des Verf. (92 geg. 406 f. 482). — S. 202 meint L., wenn man für das Cölibatsgesetz einen rein kirchlichen Ursprung annehme, stelle sich die Schwierigkeit entgegen, daß die Kirche etwas verbiete, was ihr Stifter freigegeben habe. „Der göttliche Heiland sagt gleichsam: Ob du verheiratet bist, oder nicht, du kannst mein Priester werden; die Kirche dagegen usw.“ Hier ist die *permissio positiva* vertauscht mit der *p. mere negativa*. Nur von jener gilt: *inclusit praeceptum obligans aliquem in unserm Falle ecclesium* (Suarez, De legib. I, 14, 5; 15, 12) nicht die *p. mere negativa*.

Die S. 319 gegebene Regel: „Wer am Domizilsorte an die Beobachtung des tridentinischen Gesetzes gebunden ist, am Aufenthaltsorte aber nicht, ist zum gültigen Eheabschluß an die Beobachtung des *c. Tametsi* gebunden, wenn er nicht am Aufenthaltsorte ein Quasidomizil (oder Domizil) erworben hat“ enthält formell einen Widerspruch, sachlich ist in dieser Fassung der Fall nicht berücksichtigt, daß jener „Wer“ mit einem nicht an tridentinischem Orte Domizilierten die Ehe schließt. — Die Unteilbarkeit des Vertrages ist nicht ein Grundsatz Benedikts XIV (309 f.), sondern eine Folgerung aus dem Vertragsbegriffe. — Das zur Erläuterung (Begründung?) der *communicatio immunitatis* Gesagte (ebenda) ist nicht klar und giebt dem Grundsatz *locus regit actum* eine größere Bedeutung, als sie ihm im Bereiche des Klandestinitätshindernisses zukommt. — Unter Hindernis des mangelnden Konsenses ist nicht der äußerliche eine Eheabschließung darstellende Akt zu verstehen (121); nicht das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit setzt den katholischen Teil großen Gefahren aus (358). Der Ausdruck „geschlechtlich ungeteilte Gattin“ (205 bei Erläuterung der *bigamia interpretativa*) will uns trotz seiner handlichen Kürze nicht gefallen.

Druckversehen finden sich in dem umfangreichen Bande nur sehr wenige; solche die einigermaßen sinnstörend wirken, sind: S. 95 Z. 6 *sive* st. *nisi*; S. 102 Z. 24 Bonifacius III st. B. VIII; S. 365 Z. 32 fehlt „nach“; S. 406 Z. 19 wieder st. minder; S. 414 Z. 13 um st. und; S. 423 A. 3 *ratio* st. *rationis*; S. 428 Z. 26 verkommenen st. vorgekommen; S. 591 Z. 24 *et rato* st. *rato* etc. Gasparri tritt S. 6 A. 2 mit *c. l.* auf, ohne daß sein *Tractatus canonicus de matrimonio* und die vom Verf. benutzte Auflage desselben vorher genannt wären.

Wollten wir nach diesen kurzen Bemerkungen noch jener Partien des Lehrbuches gedenken, die uns ganz besonders gefallen haben, und wo wir bei strittigen Fragen dem besonnenen und gemäßigten Urteile des Verf. voll und ganz zustimmen, so würde die Besprechung über Gebühr ausgedehnt werden. Wir müssen uns daher bescheiden, das treffliche Lehrbuch, die langsam gereifte Frucht langjährigen (VI) Fleißes und vieler Erfahrung, als Ganzes von Herzen zu empfehlen mit dem Wunsche, daß es dem Verf. durch rasch sich folgende Auflagen ermöglicht werde, dasselbe dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Praxis stets konform zu erhalten.

Münster i. W.

Carl Böckenhoff.

Kleinere Mitteilungen.

Die vortrefflichen, von den Assumptionisten in Konstantinopel herausgegebenen *Echos d'Orient* (jährlich 6 Hefte Lex. 8°, Bezugspreis im Auslande 8 francs, Administration: Paris, 5 rue Bayard) ändern insofern ihre Erscheinungsweise, als der Jahrgang nicht mehr von Oktober zu Oktober, sondern mit dem Kalenderjahre laufen soll. In dem neuesten sehr reichhaltigen Hefte (Sept. 1902) finden wir u. a. einen interessanten Beitrag zu der seit kurzem wieder so akut gewordenen griechischen Sprachenfrage (T. Xanthopoulos, *Traductions de l'écriture sainte en néo-grec avant le XIX^e siècle*), ferner die Fortsetzung einer sehr eingehenden Geschichte der *Eglise grecque melchite catholique* von J. Charon, eine Studie zur Geschichte der Orgel, eine Darstellung der Anfänge des Hesychastenstreites bis zur Synode von 1341 von J. Bois, endlich, von kleineren Abhandlungen, kirchenpolitischen Berichten aus dem Orient und Rezensionen abgesehen, eine mit gewohnter Gründlichkeit unter Heranziehung handschriftlichen Materials verfaßte Studie von S. Vailhé über den h. Andreas von Kreta, worin besonders dessen Beteiligung an dem monotheistischen Konziliabulum zu Konstantinopel 712 und seine Rückkehr zur Orthodoxie 713 untersucht und der 4. Juli 740 als sein Todestag bestimmt wird. D.

»Ernst von Wildenburg, Über die Geschichte und Pflege des katholischen deutschen Kirchenliedes. Ein Beitrag zur Diözesan-Gesangbuchfrage. Bregenz, J. N. Teutsch, o. J. (41 S. gr. 8°). M. 0,45.« — Der Wunsch des Verf., das deutsche Kirchenlied möge mehr wie bisher gepflegt werden, ist durchaus berechtigt. „Wie lange mag es noch dauern, bis man endlich einsieht, welch ein unschätzbares Mittel zur Belehrung und Hebung des religiösen Sinnes unter dem Volke wir in dem Kirchenliede haben“ (S. 3). Die Darstellung seiner Geschichte (S. 4—22) ist in den Hauptlinien zutreffend und für die erste Einführung ausreichend. Der zweite Teil (S. 22—41) erläutert seine Bedeutung für die Gegenwart und giebt Winke für seine Ausführung, die von Erfahrung und Geschmack zeugen. Das mit großer Liebe zur Sache verfaßte und in warmem Tone gehaltene Schriftchen verdient auch außerhalb der Diözese Brixen, die es zunächst berücksichtigt, weite Verbreitung und Beherzigung. Freiburg (Schweiz). P. Wagner.

»Mantuani, Dr. J., Über den Beginn des Notendruckes. Vorträge und Abhandlungen herausgegeben von der Leo-Gesellschaft, 16. Heft. Wien, Mayer & Co., 1901 (29 S. gr. 8°). M. 0,70.« — Der Verf. behandelt in mustergiltiger minutiöser Untersuchung einige der zahlreichen Fragen, die sich an die ältesten Notendrucke heften, und kommt zu Resultaten, welche die bisherigen Aufstellungen modifizieren und die Forschung in andere Richtung zu lenken geeignet sind. Er weist nach, daß im *Collectorium super Magnificat* des Gerson, welches von Fyner in Esslingen gedruckt wurde und das älteste bisher bekannte Werk mit gedruckten Noten ist, die Notenbeispiele aus beweglichen Metalltypen zusammengefügt sind, die in den Text eingelassen und mit diesem zusammen gedruckt wurden. Die bisherige Annahme eines Cliché- oder Stempeldruckes ist damit zurückgewiesen. Desgleichen sind in der Verbindung von Linien und Notenfiguren diese das Prius, nicht jene; es giebt Drucke mit Notenzeichen, aber ohne Linien. Weiter macht Mantuani darauf aufmerksam, daß Petrucci in Venedig, der bisher allgemein als erster größerer Mensuralmusikdrucker galt, Vorarbeiten benutzen konnte, die vielleicht schon das Wichtigste der ihm zugeschriebenen Erfindung geleistet hatten. Interessant ist endlich der Nachweis, daß auch die bisher unbestrittene Annahme, die zerlegbaren Typen der neuern Drucke seien eine Erfindung von J. G. J. Breitkopf († 1794), unhaltbar ist. — Die anregende Abhandlung ist ein sehr dankenswerter Beitrag zur Geschichte des Musiknotendruckes. P. W.

In dem jüngsten Doppelhefte 113/114 der »*Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*« führt zunächst K. Kessler den sehr eingehenden Artikel „Mandäer“ zu Ende (S. 161—183). Ebenso ausführlich handelt derselbe Gelehrte über „Mani, Manichäer“ (S. 193—228). Außerdem sind folgende Artikel hervorzuheben: Manning H. Edw. (Buddensieg), Marburger Religionsgespräch (Kolde), Marcellus von Ancyra (Loofs), Marcion und die Marcioniten (Krüger), Marcus der Evangelist (Jülicher), Marheineke (Frank), Maria, die Mutter des Herrn (Zöckler, noch unvollendet).

»Dr. C. A. Geiger, Taschenkalender für den katholischen Klerus 1903. Regensburg, Verlagsanstalt. Geb. M. 1.« — Die Einrichtung dieses Kalenders, der jetzt zum 25. Male dem katholischen Klerus dargeboten wird — Kalendarium, Redaktioneller Teil, Spezielle Statistik —, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Der „redaktionelle Teil“ enthält eine Auswahl der wichtigsten kirchlichen Gesetze, Entscheidungen und Aktenstücke aus den J. 1901 u. 1902, einen dankenswerten Bericht über die soziale und kirchenpolitische Gesetzgebung in Deutschland im J. 1902 und eine ebenso willkommene Darstellung der jetzt geltenden Bestimmungen über das Privattestament.

Aus den *Voranzeigen* der *Cambridge University Press* heben wir folgende Werke hervor: *The Psalms in the Peshitta Version, a critical edition by W. E. Barnes*; *Evangelion da Mepharreshe, the Curetonian Syriac Gospels, re-edited, together with the readings of the Sinaitic Codex etc. by F. C. Burkitt*; *The Coislin Octateuch, an edition with prolegomena of the text and marginal notes of the Coislin MS. Gr. I., by H. S. Cronin*; *The Text of Ecclesiasticus in Greek from MS. 248, ed. by J. H. A. Hart*; *An Introduction to the Greek Old Test., for the use of students, by H. B. Swete, with an Appendix containing the Letter of Aristeas, ed. by H. St. J. Thackeray*; *Grammar of Septuagint Greek, by H. St. J. Thackeray*. In den *Cambridge Patristic Texts* sollen erscheinen: *Augustine, De Doctrina Christiana, ed. by H. F. Stewart*; *Gregory, Oratio Catechetica, ed. by J. H. Srawley*; *Serapion, ed. by F. E. Brightman*. In den *Texts and Studies: A study of Ambrosiaster, by A. Souther*; *The Text of Cod. 137, with some considerations as to the Western Texts of the Acts of the Apostles, by A. V. Valentine-Richards*; *Palladius, the Lasiac History (II), the Greek Text ed. from the MSS. by Dom C. Butler*. In den *Horae Semiticae*: No. 1, *The Didascalia Apostolorum in Syriac, ed. from a fresh MS. with variants from other Codices by M. D. Gibson*; No. 2, *The Didascalia Apostolorum in English, translated from the Syriac by M. D. Gibson*; No. 3, *Acta Apocrypha Apostolorum, from a newly discovered Arabic MS. of the 14th century, with fragments of the Syriac Acts of Thomas from the Sinai Palimpsest, ed. by A. S. Lewis*.

Die *Clarendon Press* zu Oxford bereitet u. a. folgende Publikationen vor: *Novum Testamentum D. N. Iesu Christi Latine, sec. Editionem S. Hieronymi. Ad Codicum MSS. fidem rec. I. Wordsworth, in operis societatem adsumto H. I. White, pars 2*; *The Coptic Version of the New Test., in the Northern Dialect, vols. 3 and 4 (completing the work)*; *S. Irenaei Novum Test., ed. by W. Sanday*; *Notes on the Hebrew Text of the Books of Kings, by C. F. Burney*; *Samaritan Liturgies, ed. by A. Cowley*; *The Place of the Peshitto Gospels in the Textual Criticism of the New Test., by G. H. G. Williams (Studia Biblica, V, 5.)*; *The Early History of Baptism, by Cl. F. Rogers (Studia Biblica, V, 4.)*; *Concordance to the Septuagint, supplement, part 2 (completing the work), by H. A. Redpath*; *An Italian Version of the lost Apocryphal Gospel of Barnabas, with Arabic Glosses, ed. from the unique MS. in the Imperial Library, Vienna*; *Eusebius, Praeparatio Evangelica, ed. and transl. by E. H. Gifford, 4 vols.*; *Eusebii Chronicorum Liber, ed. by J. K. Fotheringham*; *Latin Versions of the Canons of the Greek Councils of the 4th and 5th Cent., by C. H. Turner, part. 2.*

Bücher- und Zeitschriftenschau. *)

Biblische Theologie.

Hermeneutica sacra: lectiones habitae in colleg. s. Anselmi de Urbe. Roma, Tata Giovanni, 1902 (109 p. 8°).
Johnston, H. A., Bible Criticism and the Average Man. London, Oliphant, 1902 (276 p. 8°). 3 s. 6 d.
Rule, U. Z., Graduated Lessons on Old Test. Ed. by J. M. Bebb. 3 vols. London, Frowde, 1902. 8°, each 1 s. 9 d.
Klostermann, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Pentateuchs (N. Kirchl. Z. 1902, 9, S. 677—720).
Seidel, Moses od. Darwin? Vortrag. Lichtenstein-Callenberg, (M. Doerffeldt), 1902 (27 S. gr. 8°). M. 0,20.

*) Für die Zeitschriftenschau wirken die Herren Prof. Clementi-Rom, Abbé Dr. Morel-Paris, Kaplan Vrede-Berlin mit.

- Hack, J., David and Jonathan. London, Rel. Tract. Soc., 1902 (224 p. 8°). 2 s.
- Kaufmann, M., Psalms of the East and West II (Expos. 1902 July, p. 57–69).
- Endemann, Der Engel des Herrn (Ev. K. Z. 1902, 39, Sp. 913–922).
- Giesebrecht, F., Der Knecht Jahves des Deuteriojesaja. Königsberg, Beyer, 1902 (IV, 208 S. gr. 8°). M. 5,60.
- Testamentum, novum, juxta Vulgatae editionis exemplaria ed. V. Loch. Ed. IV. Regensburg, Verlagsanstalt, 1902 (VIII, 607 S. 12°). M. 1,60.
- Wallon, H., Vie de N.-S. Jésus-Christ, selon les quatre évangélistes. Paris, Hachette, 1902 (XXVIII, 259 p. 8°). Fr. 1.
- van Bebber, Der Teich Bethesda u. die Gottheit Jesu (Forts.) (Th. Quartalschr. 1902, 3, S. 498–573).
- Kirchbach, W., Was lehrte Jesus?! Zwei Ur-Evangelien, 2., stark verm. u. verb. Aufl. Berlin, Dümmler, 1902 (XVI, 343 S. gr. 8°). M. 6.
- Bovon, J., L'idée du royaume de Dieu dans l'enseignement de Jésus-Christ (Liberté Chrét. 1902, 9, Sp. 385–394).
- Braun, K., Ist die Bergpredigt die zureichende Richtschnur für unser christlich-sittl. Handeln? (Christl. Welt 1902, 35–37, Sp. 819–823, 842–850, 867–873).
- Zahn, Th., Der zerrissene Tempelvorhang (N. Kirchl. Z. 1902, 10, S. 729–756).
- Swete, H. B., St. Matthew 28, 16–20 (Expos. 1902 Oct., p. 241–259).
- Fairbairn, A. M., The idea of the 4th Gospel and the theology of nature (Ebd. p. 260–277).
- Godet, F., Kommentar op het evangelie van Lucas. Deel II, 1^{re} stuk. Utrecht 1902 (p. 79–302, 8°).
- Baumstark, A., Die Evangelienexegese der syr. Monophysiten I (Oriens christ. 1902, 1, S. 151–169).
- Bahnsen, W., Neue Untersuchungen über den Römerbrief (Prot. Monatsh. 1902, 9, S. 331–336).
- Lichtenstein, A., Das Verhältnis der Sittlichkeit zu der Rechtfertigung auf Glauben hin nach dem Römerbriefe (Ev. K. Z. 1902, 32 u. 33, Sp. 747–752, 771–779).
- Hoennicke, G., Paulus u. s. Verhältnis zur Gemeinde von Corinth (Dtsch. Ev. Bl. 1902, 10, S. 667–678).
- Carr, A., All things are yours. (1 Cor. III 22) (Expos. 1902 Oct., p. 309–315).
- Falconner, R. A., Is Second Peter a genuine epistle to the church of Samaria II–IV (Ebd. Jul.-Sept., p. 47–56, 117–127, 218–227).
- Clair, G. St., Tartaros not Hades (Ebd. July, p. 70–72).
- Barnabé d'Alsace, Deux questions d'archéologie palestinienne: l'église d'Amouas, l'Emmaüs Nicopolis et l'église de Quoubebeh, l'Emmaüs de s. Luc. Jérusalem, impr. des Pères francisc., 1902 (198 p. 8° avec plans, cartes et grav.).
- Xanthopoulos, T., Traductions de l'Écriture Sainte en néo-grec avant le XIX^e siècle (Echos d'Orient 1902 sept., p. 321–332).
- Historische Theologie.**
- Lévy, J., Les Πατρόβουλοι dans l'épigraphie grecque et la littérature talmudique (Rev. de philol. 1902, 3, p. 272–278).
- Charles, R. H., Book of Jubilees; or, the Little Genesis. Transl. from the Editor's Ethiopic Text. With Introd., Notes and Indices. London, Black, 1902 (368 p. roy. 8°). 15 s.
- Loon, J. van, Eschatologieën van den Hasmoneëntijd volgens het boek Henoch (Th. Tijdsch. 1902, 3, p. 421–463).
- Richards, F. T., The Eve of Christianity. Glance at the State of the World about the time of Augustus. London, Richards, 1902 (100 p. 8°). 2 s. 6 d.
- Seeck, O., Gesch. des Untergangs der antiken Welt. Anh. zum 2. Bde. Berlin, Siemenroth, 1901 (S. 461–619 gr. 8°). M. 3.
- Grisar, H., Le biblioteche nell' antichità classica e nei primi tempi cristiani. Santa Maria antiqua al foro romano nella biblioteca del templum Augusti (Civ. catt. XVIII, 7, 1902 p. 715–729).
- Brück, H., Lehrbuch der Kirchengeschichte. 8. verb. Aufl. Münster, Aschendorff, 1902 (XV, 961 S. gr. 8°). M. 11.
- Dressel, A., Formeln zur christl. Zeit- u. Festrechnung. Feldkirch, Unterberger, 1902 (24 S. gr. 8°). M. 0,50.
- Gervais, D., Vie de la Très Sainte Vierge. III^e partie. Paris, libr. des Saints Pères, 1902 (XIV, 209 p. 16°).
- Vetter, P., Die armenische dormitio Mariae (Th. Quartalschr. 1902, 3, S. 321–349).
- Ramsay, W. M., A lost chapter of early christian history [über die Paulus- u. Theklaakten] (Expos. 1902 Oct., p. 278–295).
- Mayor, J. B., A Puritan and a Broad Churchman in the 2nd Century II (Ebd. July, p. 13–27).
- Bartles, V., Barnabas and His Genuine Epistle (Ebd. p. 28–30).
- Funk, Der sog. 2. Klemensbrief (Th. Quartalschr. 1902, 3, S. 349–364).
- Esser, G., Tertullian: De pudicitia cap. 21 u. der Primat des röm. Bischofs (Katholik 1902 Sept., S. 193–220).
- Kihn, Zum Briefe an Diognet c. 10, 3–6 (Th. Quartalschr. 1902, 4, S. 495–498).
- Diekamp, Fr., Ein neues Fragment aus den Hypotyposen des Alexandriner Theognostus (Ebd. S. 481–494).
- Funk, F. X., Die Echtheit der Kanones v. Sardica (Hist. Jahrb. 1902, 3, S. 497–516).
- Baumstark, A., Kanones des Hippolytos od. Kanones des Julius (Oriens christ. 1902, 1, S. 191–196).
- Cooper, J., and Maclean, A. J., The Testament of Our Lord. Transl. into English from Syriac, With Introd. and Notes. Edinburgh, T. & T. Clark, 1902 (294 p. 8°). 9 s.
- Solimena, Sc., S. Geniale martire, patrono di Ajello, nella diocesi di Tropea, secondo la storia e la tradizione. Palmi, tip. Lopresti, 1902 (45 p. 16°).
- Kaufmann, C. M., Ein altchristl. Pompeji in der libyschen Wüste. Die Nekropolis der großen Oase (Katholik 1902 Juli, S. 1–25; Aug., S. 97–121; Sept., S. 249–271).
- Tonna-Barthet, A., Aurelio Prudencio Clemente. Estudio biografico critico (cont.) (Ciudad de Dios 1902, p. 210–224, 293–307, 383–397, 567–579).
- Wittig, J., Studien z. Gesch. des Papstes Innocenz I u. der Papstwahl des 5. Jahrh. (Th. Quartalschr. 1902, 3, S. 388–439).
- Rehrmann, A., Die Christologie des h. Cyrillus v. Alex., systematisch dargestellt. Hildesheim, Borgmeyer, 1902 (403 S. gr. 8°). M. 5.
- Vaschalde, A. A., Three Letters of Philoxenus Bishop of Mabbogh (485–519): being the Letter to the Monks, the First Letter to the Monks of Beth-Gaugal, and the Letter to Emperor Zeno. Ed. from Syriac MSS. in the Vat. Library, with transl. and introd. Roma, Salviucci, 1902 (XVI, 192 p. 8°).
- Kmosko, M., Analecta Syriaca e codicibus Musei Britannici excerpta (Oriens christ. 1902, 1, S. 33–57).
- Baumstark, A., Eine syr. Liturgia S. Athanasii (Ebd. S. 90–129).
- Ugolini, M., Due frammenti di un antichissimo salterio nestoriano (Ebd. S. 179–186).
- Macler, F., Moïse de Khoren et les travaux d'Aug. Carrière. Paris, Leroux, 1902 (12 p. 8°).
- Nachtigall, R., Ein Beitrag zu den Forschungen über das [altslav.] sog. »Gespräch dreier Heiligen« (Schluß) (A. f. slav. Philol. 1902, 3/4, S. 321–408).
- Thal, G. A., Textkritische Studien zu Homilien des Glagolita Clozianus [Chrysost., Athanasius, Epiphanius u. a.] (Ebd. S. 514–554).
- Ratel, A., L'Eglise serbe orthodoxe de Dalmatie (Echos d'Orient 1902 sept., p. 362–375).
- Bloch, E., Etudes sur l'ésotérisme musulman I (Journal asiat. 1902, 3, p. 489–531).
- Gray, L. H., Zoroastrian elements in Muhammedan eschatology (Muséon 1902, 2/3, p. 153–184).
- Karnal Mohammed ben Mostefa ben El Khodja, La Tolérance religieuse dans l'Islamisme. Trad. franç. de A. Bagard. Alger, impr. Fontana, 1902 (58 p. 8°).
- Baumstark, A., Zur Vorgeschichte der arab. »Theologie des Aristoteles« (Oriens christ. 1902, 1, S. 187–191).
- Nau, F., Le texte grec des récits du moine Anastase sur les saints pères du Sinaï (Ebd. S. 58–89).
- Serruys, D., Anastasiana: 1^o Antiquorum PP. doctrina de Verbi incarnatione, 2^o Les signes critiques d'Origène, 3^o La stichométrie de l'Ancien et du Nouv. Test. (Mél. d'Arch. et d'Hist. 1902 avr.-juill., p. 157–207).
- Vailhé, S., Saint André de Crète (Echos d'Orient 1902 sept., p. 378–387).
- van den Ven, P., La vie grecque de S. Jean le Pschaita (Muséon 1902, 2/3, p. 97–125).
- Ramsay, H. L., Le commentaire de l'Apocalypse par Beatus de Liebana (Rev. d'hist. et de litt. rel. 1902, 5, p. 419–447).
- Bratke, Beatus v. Libana, Hieronymus u. die Visio Hesdrae (Z. f. Kirchengesch. 1902, 3, S. 428–431).

- Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Gesch. der Bischöfe v. Constanx, von Bubulcus bis Thomas Berlower, 517—1496. Hrsg. v. der bad. histor. Commission. II. Bd. 5. u. 6. Lfg. 1361—1383. Bearb. v. A. Cartellieri. Innsbruck, Wagner, 1902 (S. 321—459, gr. 4^o). M. 6,80.
- Bourrienne, V., Antiquus Cartularius Ecclesiae Baiocensis (Livre noir) publié pour la 1^{re} fois, avec introd. T. 1. Paris, Picard et f., 1902 (CXIX, 336 p. 8^o). Fr. 12.
- Cipolla, C., Note bibliografica circa l'odierna condizione degli studi critici sul testo delle opere di Paolo Diacono [Miscell. di storia veneta. Ser. II. t. VIII]. Venezia, tip. Mo-nauni, 1902. 8^o.
- Dubois, G., De conciliis et theologicis disputationibus apud Francos, Carolo Magno regnante, habitis (thèse). Alençon, impr. Guy, 1902 (II, 144 p. 8^o).
- Bois, J., Les débuts de la controverse hésychaste (Echos d'Orient 1902 sept. p. 353—362).
- Gorse, M. M., Saint Bruno, fondateur de l'ordre des Chartreux, son action et son oeuvre. Paris, Téqui, 1902 (XXII, 408 p. 8^o grav.).
- Sägmüller, Ein angebliches Papstwahldekret Innocenz' II 1139 (Th. Quartalschr. 1902, 3, S. 364—387).
- Wulz, K., Arnold v. Brescia (N. Kirchl. Z. 1902, 10, S. 792—807).
- Pariset, G., L'établissement de la Primatie de Bourges (Ann. du Midi 1902, 54 et 55, p. 145—184, 289—328).
- Poupardin, R., Dix-huit lettres inédites d'Arnoul de Lisieux (Bibl. de l'école des chartes 1902 mai-août, p. 352—373).
- Guigues, G., Entrée à Lyon de l'archevêque François de Ro-han (Ebd. p. 338—351).
- Köstlin, J., Martin Luther. 5., neubearb. Aufl., nach des Verf. Tode fortgesetzt v. G. Kawerau. (In 20 Lfgn.) 1. Lfg. Berlin, Duncker, 1902 (S. 1—80 gr. 8^o). M. 0,50.
- Stange, Luther über Gregor von Rimini (N. Kirchl. Z. 1902, 9, S. 721—727).
- Clemen, O., Sechs Briefe aus der Reformationszeit (Z. f. Kirchengesch. 1902, 3, S. 430—438).
- Friedensburg, W., Beiträge z. Briefwechsel der kath. Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter (Schluß) (Ebd. S. 438—477).
- Katzer, Die Kircheninspektionen der sächs. evang.-luth. Landes-kirche (Ebd. S. 376—427).
- Schnell, Mecklenburgs Kirchenreformation im röm. Gerichte [N. Paulus] (Dtsch. Ev. Bl. 1902, 10, S. 679—703).
- Alcock, D., Under Calvin's Spell. London, Rel. Tract. Soc., 1902 (366 p. 8^o). 3 s. 6 d.
- Poujol, D. F., Histoire et influence des églises wallonnes dans les Pays-bas. Paris, Fischbacher, 1902 (XI, 424 p. 8^o).
- Willington, J. R., Dark Pages of English History, Being a Short Account of the Penal Laws against Catholics from Henry VIII to George IV. London, Art and Book Comp., 1902 (XVIII, 165 p. 8^o).
- Dixon, R. W., History of the Church of England from Abolition of Roman Jurisdiction. Vol. 3: Edward VI, 1549—1553. 3. ed. London, Frowde, 1902. 8^o. 16 s.
- Meier, Gabr., Die schweiz. Benediktiner-Congregation in den 3 ersten Jahrh. ihres Bestehens 1602—1902 (Kath. Schweizerblätter 1902, S. 138—148).
- Besse, J. M., Les fondateurs de la congrégation de Saint-Maur I (Rev. des Sc. Ecclés. 1902 août, p. 143—155).
- Rogié, J., Le Prieuré de Viviers sous la réforme de s. Pierre Fourier (1625—1792) (Rev. eccl. de Metz 1902, 8, p. 417—432).
- Courpron, P., Essai sur l'histoire du protestantisme en Aunis et Saintonge, depuis la révocation de l'édit de Nantes jusqu'à l'édit de tolérance (1685—1787) (thèse). Cahors, impr. Coueslant, 1902 (84 p. 8^o).
- Dubois, L., Bayle et la tolérance (thèse). Paris, Chevalier-Maresq, 1902 (III, 162 p. 8^o).
- Griselle, E., Episodes de la campagne antiqûetiste (1696—1699), d'après la correspondance de Bossuet etc. I (Rev. d'Hist. et de Litt. Rel. 1902, 5, p. 385—418).
- Haupt, E., Johann Salomo Semler (Dtsch.-Ev. Bl. 1902, 9, S. 613—624).
- Legrand, P., Jean Gilbert des Hérès, chanoine théologal du chapitre d'Angoulême, mort pour la foi (10 sept. 1794). Nouv. éd. Angoulême, impr. Despujols, 1902 (VIII, 110 p. 16^o).
- Durand, A., Un prélat constitutionnel, Jean-François Périer (1740—1824), oratorien, évêque assermenté du Puy-de-Dôme, évêque concordataire d'Avignon. Paris, Bloud et Ce, 1902 (XIX, 678 p. 8^o).
- Ludwig, Th., Aktenstücke zur Gesch. der badischen Concor-datsbestrebungen in der Zeit Napoleons I (Dtsch. Z. f. Kirchen-recht 1902, 2, S. 167—229).
- Aulard, A., Napoléon premier et le clergé hollandais (Révol. Franç. 1902 août, p. 162—172).
- Rinieri, J., La S. Sede e l'Inghilterra nell' anno 1814 (Civ. catt. XVIII, 7, 1902, p. 157—179; 398—413).
- , La ristaurazione religiosa in Francia (1814) (Ebd. p. 669—686).
- Kerval, L. de, Le R. P. Hugolin de Doullens, ou Vie d'un frère mineur, missionnaire en Chine au XIX^e siècle. Paris, Vic et Amat, 1902 (351 p. 8^o).
- Wirz, D. C., Leben des im Rufe der Heiligkeit gestorbenen P. Heinrich Thyssen, aus dem Orden des h. Franziskus. Nach dem Fläm. Hrsg. Dülmen, Laumann, 1902 (74 S. 8^o). M. 1.
- Schleiermacher's, F., Monologen. Krit. Ausg. Mit Ein-leitung, Bibliographie u. Index v. F. M. Schiele. Leipzig, Dürr, 1902 (XLVI, 130 S. gr. 8^o). M. 1,40.
- Rayroux, E., Dorothee Trudel (1813—1862). Jeunesse et Conversion; Oeuvre et Méthodes; Dernière année; les Mé-thodes de quelques guérisseurs par la foi (thèse). Cahors, impr. Coueslant, 1902 (224 p. 16^o).
- Zacchi, L., Il convento di s. Gervasio presso Belluno: notizie storiche con cenni biografici intorno ad alcuni vescovi ed al papa Gregorio XVI e con molti documenti inediti. Belluno, tip. Cavessago, 1902 (406 p. 8^o e 2 tav.). L. 4.
- Bernasconi, A. M., Acta Gregorii Papae XVI, scil. Consti-tutiones, Bullae, Litterae Apost., Epistolae. III. pars prima canonica ordine chronolog. disposita. Romae, tip. polyglotta, 1902 (564 p. 4^o). L. 10.
- Fèvre, J., Histoire du catholicisme libéral. Paris, Savaète, 1902 (34 p. 8^o).
- Pugliese, F. P., Vinc. Gioberti e il suo pensiero politico. Roma, soc. edit. D. Alighieri, 1902 (91 p. 16^o). L. 1,50.
- Longhaye, G., Les dernières années de Montalembert (1850—1870) I (Ét. de la Comp. de Jés. 92, 17, p. 577—596).
- Ballerini, R., Una corona commemorativa sulla breccia della Porta Pia (Civ. catt. XVIII, 7, 1902, p. 513—528).
- Eymard, P. J., Recueil des écrits du vénéré Père E. T. 5. Paris, Bureau des Oeuvres eucharistiques, 1902 (392 p. 4^o).
- Grappe, G., J. H. Newman (essai de psychologie religieuse). Paris, Béduchaud, 1902 (XVII, 168 p. 18^o).
- Laplace, L., Vie de l'abbé Buathier. Paris, Beauchesne, 1902 (VI, 345 p. 16^o).
- Viénot, J., Auguste Sabatier (1839—1901). Simple esquisse de sa vie (Rev. Chrét. 1902 sept., p. 169—187).
- Fagniez, G., Le Duc de Broglie (1821—1901). Paris, Perrin et Ce, 1902 (175 p. 16^o).
- Wetzel, F. X., Dr. Otto Zardetti, Erzb. v. Mocissus. Erinnerungs-blätter. Einsiedeln, Benziger, 1902 (63 S. gr. 8^o). M. 1,20.
- Pellizo, L., Il Seminario di Udine. Cenni storici. Udine, tip. del Patronato (VIII, 492 p. 8^o). L. 4.

Praktische Theologie.

- Lorenzelli, B., L'Unité catholique et le Pouvoir temporel du Saint-Siège. Avec les réflexions d'un prof. du droit internat. Paris, édition de »La Papauté et les Peuples«, 1902 (27 p. 8^o).
- Tagliatela, P., Il papa-re nelle profezie e nella storia. Roma, tip. La Speranza, 1902 (246 p. 16^o e ritr.). L. 3.
- Hilgers, G., L'Indice dei libri proibiti. Lo svolgimento sto-rico (Civ. catt. XVIII, 8, 1902, p. 21—35).
- Samaran, M. Ch., La jurisprudence pontificale en matière de droit de dépouille (*jus gladii*) dans la seconde moitié du 14^e s. (Mél. d'Arch. et d'Hist. 1902 avr.-juill., p. 141—156).
- Best, Das Gesetz, das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern etc. betr. Hrsg. u. erläutert. Mainz, Diemer, 1902 (III, 22 S. 8^o). M. 0,80.
- Bastien, P., Commentaire de la constitution *Conditae a Christo* sur les instituts à vœux simples et leurs relations avec l'au-torité diocésaine. Paris, Amat (56 p. 8^o).
- Sagnori, C., Exemplar actorum forensium quibus inquirendum est de matrimonii nullitate ex capite impotentiae ac de matrimonii rati et non consummati diremptione. Ed. II. Ro-mae, tip. polyglotta, 1902 (60 p. 8^o). L. 2.
- Legrand, M. L., Les résultats de la loi du divorce (Séances et Trav. de l'Acad. franç. des Sc. Mor. 1902, 9/10, p. 335—366).
- Polidori, E., Religione e civiltà (Civ. catt. XVIII, 8, 1902, p. 5—20).

- Mach, F., „Freie kath. Universität“ und moderne Wissenschaft. 1. u. 2. Taus. Linz, Österr. Verlagsanstalt, 1902 (127 S. gr. 8°). M. 1,50.
- Brucker, La réforme des études dans les grands séminaires (*fin*) (Ét. de la Comp. de JÉS. 92, 18, p. 742—754).
- Dudon, P., La crise des congrégations en Espagne (Ebd. p. 721—741).
- San Pietro, M., La posizione giuridica della associazione religiosa. Torino, Baravalle e Falconieri, 1902 (59 p. 8°).
- Steele, F. M., The Convents of Great Britain. St. Louis, Mo., Herder, 1902 (XXVI, 320 p. 8°). \$ 2.
- Grisar, H., Das Mittelalter einst und jetzt. Ein Wort zu Ehrhards Schriften üb. Katholizismus u. moderne Kultur. 3. u. 4. Aufl. [Hist. Vorträge. 1. Hft.]. Freiburg, Herder, 1902 (VIII, 92 S. 8°). M. 0,90.
- Norikus, F., Weckrufe zur katholischen Reformbewegung. [Frankf. zeitgem. Broschüren XXI, 12]. Hamm, Breer & Thiemann, 1902 (36 S. gr. 8°). M. 0,50.
- Herrmann, M., Übersicht üb. die hist. u. numerische Entwicklung der röm.-kath. Kirche in der Prov. Sachsen am Ende des 19. Jahrh. Hrsg. vom Hauptverein des ev. Bundes in der Prov. Sachsen. Halle, Wischan & Wettengel (88 S. gr. 8°). M. 0,75.
- Tischhauser, E., Die Los-v.-Rom-Bewegung in Böhmen u. Steiermark. Ihre polit. u. religiöse Entwickl. Basel, Kober, 1902 (52 S. 8°). M. 0,40.
- Fürer, A., Hin zum Evangelium! Überblick üb. die ev. Bewegung in Österreich usw. 2. u. 3. Taus. Karlsruhe, Reiff, 1902 (93 S. gr. 8°). M. 0,75.
- Gastrow, Die Praxis des Amtes u. der Subjektivismus (Monatsschr. f. d. kirchl. Prax. 1902, 8, S. 310—319).
- Cuniberti, F., Istruzioni parrochiali. Vol. I. Napoli, Sangiovanni, 1902 (548 p. 16°). L. 2,50.
- Boyle, P., Instructions on Preaching, Catechising and Clerical Life. By Saints and Fathers of the Church. Dublin, Gill & Son, 1902 (221 p. 8°).
- Giovanelli, E., Manuale dei parroci e beneficiati: notizie pratiche d'amministrazione, massime di giurisprudenza, leggi, decreti, regolamenti in materia ecclesiastica. Milano, Agnelli, 1902 (XX, 359 p. 16°). L. 2,50.
- Talling, M. P., Extempore Prayer: its Principles, Preparation and Practice. London, Robinson, 1902 (302 p. 8°). 3 s. 6 d.
- Mosnier, S. M., Les Epîtres et les Evangiles des dimanches etc., suivis de réflexions pratiques. Paris, Lethielleux (747 p. 18° grav.).
- Böhme, K., Die Predigt u. die moderne Weltanschauung (Monatsschr. f. d. kirchl. Prax. 1902, 9, S. 349—354).
- Lichtenstein, V., Die Berechtigung u. Aufgabe der eschatolog. Predigt (Schluß) (Mitth. f. d. ev. K. in Rußl. 1902, Juni-Juli, S. 241—267).
- Roschel, J., Über »Neue Wege im Religionsunterricht« (Schluß) (Pastor bonus 1902 Sept., S. 548—561).
- Bobelka, F. X., Beiträge z. Religionsunterricht f. das 3. u. 4. Schulj. Graz, Moser, 1903 (VIII, 287 S. 8°). Geb. M. 3.
- Beck, K. A., Handbuch z. Erklärg. der bibl. Geschichte. 1. Bd.: Das Alte Test. 2. Aufl. Köln, Bachem (VIII, 511 S. gr. 8°). M. 4.
- Oberer, F., Prakt. Handbuch f. Katecheten, enth. den vom österr. Gesammtepiscopat approbierten „großen Katechismus“ m. kurzen Wort- u. Sacherklärungen. 6. Aufl. 2 Bde. Ebd. 1902 (X, 531; IV, 472 S. gr. 8°). M. 7,50.
- Ender, A., Katechismus-Dispositionen m. Einleitungen u. Nutzanwendungen zu Katechesen in Schule u. Kirche nach dem großen österr. Katechismus. 2. Bd. 1. u. 2. Taus. Feldkirch, Unterberger (240 S. 8°). M. 2,10.
- Farber, W., Commentar zum Katechismus f. d. kath. Pfarrschulen der Vereinigten-Staaten. 3. u. 4. Th. St. Louis, Mo., Herder, 1902 (IV, 378; IV, 105 p. 8°). \$ 1,50.
- Keel, C., Manuale parvum ad usum sacerdotum maxime curam animarum gerentium in ampliorem formam redactam. Einsiedeln, Benziger, 1902 (207 S. 16°). Geb. M. 2.
- Pighi, G. B., Liturgia sacramentorum et sacramentalium. Ed. 3. Verona, Cinquetti, 1902 (355 p. 16°). L. 4.
- Diehl, Das Kelchreichen durch Laien (Monatsschr. f. Gottesd. u. k. Kunst 1902, 9, S. 274—277).
- Cabrol, F., L'A et l'Ω nella liturgia (Rass. Gregor. 1902, 10, p. 145—148).
- Graf, G., Ein alter Weiheritus der morgenländ. Kirche. Nach d. arab. Texte übersetzt (Katholik 1902 Sept., S. 272—281).
- Pole, H., Book of Common Prayer: its Scriptural Foundation and its Suitability to Needs of Public Worship. London, Skeffington, 1902 (194 p. 8°). 5 s.
- Reyce, R., Suffolk in the 17th Century: the Breviary of Suffolk, 1618, now published for the first time from MS. in British Museum. Notes by Fr. Hervey. London, Murray, 1902 (306 p. 4°). 10 s. 6 d.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bludau, Dr. August, Die beiden ersten Erasmus-Ausgaben des Neuen Testaments und ihre Gegner. gr. 8°. (VIII u. 146 S.) M. 3,20.
(Bildet das 5. Heft des VII. Bandes der „Biblischen Studien“.)

Feldmann, Dr. Franz, Textkritische Materialien zum Buch der Weisheit gesammelt aus der syrischen, syrohexaplarischen und armenischen Übersetzung. gr. 8°. (VIII u. 84 S.) M. 1,20.

Lehmkuhl, Augustinus, S. J., Theologia moralis. *Editio decima ab auctore recognita et emendata.* Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Zwei Bände. gr. 8°. (XXXVI u. 1716 S.) M. 16; geb. in Halbfranz M. 20.

Vol. I. continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. (XX u. 818 S.)

Vol. II. continens theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae. Cum duabus appendicibus. (XVI u. 898 S.)

Pesch, Christian, S. J., Theologische Zeitfragen. Dritte Folge. gr. 8°. (IV u. 124 S.) M. 1,60. — Früher sind erschienen:

— Dasselbe. (Erste Serie.) gr. 8°. (X u. 168 S.) M. 2,20.

— Dasselbe. Zweite Folge. gr. 8°. (IV u. 138 S.) M. 1,80.

— **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Dittion-Hall habebat. Neun Bände. gr. 8°.

Tomus IX: De virtutibus moralibus. De peccato. De novissimis. *Editio altera.* Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. (X u. 414 S.) M. 5,60; geb. in Halbfranz M. 7,20.

Das Werk liegt jetzt in zweiter Auflage vollständig vor. Preis der 9 Bände zusammen M. 48,20; geb. in Halbfranz M. 62,60.

Neuerer Verlag der Aschendorffschen Buchhandlg. Münster i. W.

Berning, Dr. W., Die Einsetzung der hl. Eucharistie in ihrer ursprünglichen Form, nach den Berichten des N. Testam. krit. unters. Ein Beitrag zur Erforsch. des Evangeliums u. Urchristentums (1901) VIII u. 260 S. gr. 8°. M. 5.

Engelkemper, Dr. W., Die Paradiesesflüsse. Exegetische Studie. (1901) VIII u. 80 S. 8°. M. 1,50.

Gerigk, Dr. Hub., Der Irrtum beim Ehevertrag nach dem Naturrecht. (1901) IV u. 48 S. gr. 8°. M. 1,00.

In dem unterzeichneten Verlage erschienen:
**Die Kaiser- u. Königsurkunden
des Osnabrücker Landes**

in Lichtdruck herausgegeben
von

Dr. Franz Jostes,
a. o. Prof. a. d. Königl. Akademie zu Münster.
24 Tafeln in groß Folio,
Preis in Mappe 30 Mark.

Ferner: **Sonderausgabe der Einleitung
zu den Lichtdrucken der Urkunden.**
4°. 88 Seiten. Preis 1,50 M.
Münster i. W.

Aschendorffsche Buchhandlung.

Erster Band.

Soeben erschienen.

Geb. M. 12,50.

Erster Band.

Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten.

Dritte
Auflage.Dritte
Auflage.

Herders Konversations- Lexikon

160 Hefte
zu je 50 Pf.8 Bände geb.
zu je M. 12,50.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Herderische Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Liturgica von Fr. Pustet in Regensburg,

zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Neuestes Taschenbrevier:

4 Bände in 24^o auf indischem Papier, reich illustriert.(13 1/2 × 9 cm.) 1902. Gewicht eines gebundenen Bandes (ohne Proprium)
255 gr. bei einer Stärke von 25 mm. Brosch. M. 16.

Preise für das gebundene Brevier:

In Leinwandband mit rotem Schnitt (N ^o . 0)	M. 19.—
„ Schafleder mit rotem Schnitt (N ^o . 1)	23.60
„ „ „ Goldschnitt (N ^o . 2)	25.40
„ ächtem Chagrin mit Rotschnitt (N ^o . 3)	25.60
„ „ „ „ Goldschnitt (N ^o . 4)	27.40
„ „ „ „ Goldschnitt auf rotem Untergrund (N ^o . 5)	29.—
„ Juchten mit Goldschnitt auf rotem Untergrund (N ^o . 6)	30.60
Für abgerundete Ecken am Schnitt der 4 Bände erhöhen sich die vor- stehenden Preise um	1.—
Ein ächt Chagrinfutteral mit Klappe, für einen Band	2.40

Die Einbände N^o. 1—6 incl. haben biegbaren Rücken.

Spezialprospekt mit Druckprobe zu Diensten.

Cæremoniale Episcoporum. Editio prima post typicam.

In Rot- und Schwarzdruck. 1902. 12 ^o .	Broschiert M. 3.40.
Gebunden in 1/2 Chagrin mit Rotschnitt (N ^o . 1)	M. 4.80
„ in schwarz Leder mit Goldschnitt (N ^o . 2)	6.90
„ in schwarz Chagrin mit Goldschnitt (N ^o . 3)	7.90
„ in rot oder violett Chagrin mit Goldschnitt (N ^o . 4)	8.40
Für abgerundete Ecken am Schnitt erhöhen sich die Preise um	0.25

Octavarium Romanum sive Octavae Festorum: Lectiones secundi scilicet et tertii

Nocturni singulis diebus recitandæ infra Octavas Sanctorum Titularium, vel Tutelarium Ecclesiarum, aut Patronorum locorum a S. R. Congr. ad usum totius Orbis Ecclesiarum approbatae. Editio II. 1902. In Rot- und Schwarzdruck. 12^o. Broschiert M. 4.—

Gebunden in 1/2 Chagrin mit Rotschnitt (N ^o . 1)	M. 5.40
„ in schwarz Leder mit Goldschnitt (N ^o . 2)	7.50
„ in schwarz Chagrin mit Goldschnitt (N ^o . 3)	8.50

Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung, Münster i. W.

Dr. H. Finke, Professor, **Aus den Tagen Bonifaz VIII.** (2. Band der vorreformationstheologischen Forschungen.) 536 Seiten. Preis geh. M. 12.

Verlag der Aschendorffschen Buchhdlg., Münster i. W.

Dr. F. Probst, Prof., Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform. 485 S. gr. 8^o. M. 10.00.

Das Buch zerfällt in drei Teile. Im ersten wiederholt der Verf. kurz die Ergebnisse seiner Schrift: „Liturgie der drei ersten christlichen Jahrhunderte“ (Tübingen, Laupp, 1870). Im zweiten stellt er aus den Werken der zeitgenössischen Väter u. Schriftsteller den älteren Meßritus des 4. Jahrhunderts in der griechischen und lateinischen Kirche dar. Der dritte Teil schildert die Reform der Liturgie durch die hh. Basilius, Chrysostomus und Damasus.

— Die abendländische Messe vom 5. bis zum 8. Jahrhundert. 450 S. gr. 8^o. M. 9.50.

— Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines. 427 S. gr. 8^o. M. 9.00.

Falls vorstehende drei Werke von Probst zugleich genommen werden, ermäßigt sich der Preis um 20%.

P. Suitb. Baumeur urteilt im Katholik: Probst hat sich um die altchristliche Liturgie unsterbliche Verdienste erworben und der liturgisch-historischen Forschung neue Bahnen eröffnet. — Probsts abendl. Messe nennt das Österr. Lit.-Bl. eine neue bahnbrechende Arbeit, die Liturgie des 4. Jahrh. ein monumentales, in die liturgische Wissenschaft tief einschneidendes Werk.

Verlag der Aschendorffschen Buchhdlg., Münster i. W.

Carl Braun, S. J., Dr. Th. et Ph., emerit. Director der Sternwarte zu Kalocsa, **Über Kosmogonie vom Standpunkte christlicher Wissenschaft** nebst einer Theorie der Sonne und einigen darauf bezüglichen philosophischen Betrachtungen. Zweite vermehrte u. verbesserte Aufl. 8^o. XI Abschnitte. 405 S. M. 6.00.

— **Über die Gravitations-Konstante, die Masse und mittlere Dichte der Erde** nach neueren experimentellen Bestimmungen. (Sonderabdruck aus »Natur u. Offenbarung«.) 44 S. gr. 8^o. M. 0.80.

L. Dressel, S. J., **Zur Orientierung in der Energielehre.** Mit 8 Abbildungen. 64 S. 8^o. M. 1.—

M. Gander, O. S. B., **Erdschichten und Erdgeschichte.** Ein Wort über die Altersbestimmung der Erdschichten. 72 S. gr. 8^o. M. 1.20.

— **Die Sündflut in ihrer Bedeutung für die Erdgeschichte.** Versuch eines Ausgleiches zwischen Bibel und Geologie. 112 S. 8^o. M. 2.—

Müller, S. J., P. Adolf, Prof. der Astronomie an der gregorianischen Universität in Rom. **Bibel und Gnomonik.** Eine apologetische Studie über die Sonnenuhr des Königs Achaz. Mit 13 dem Texte beigelegten Figuren. (Sonderabdruck aus Natur und Offenbarung.) 47 S. gr. 8^o. Preis brosch. 1 M.

— **Über die Achsendrehung des Planeten Venus.** Nach einer der päpstlichen Akademie der Wissenschaften vorgelegten Denkschrift. Mit einer Tafel. (Sonderabdruck aus Natur und Offenbarung.) 60 S. gr. 8^o. Preis brosch. 1 M.